

Stand: 01.05.2026 00:43:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11642

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11642 vom 21.04.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [VBR \(Vereinigung Bayerischer Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren\) \(DEBYLT020F\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Landesschülerrat in Bayern \(DEBYLT026D\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. \(DEBYLT0297\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Bayerischer Elternverband e.V. \(DEBYLT01F6\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Bayerischer Realschullehrerverband e.V. \(DEBYLT0322\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband \(DEBYLT0311\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft \(GEW\), Landesverband Bayern \(DEBYLT02FE\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. \(DEBYLT01F0\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. \(DEBYLT009F\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Verband der Lehrkräfte an beruflichen Schulen in Bayern e.V. \(VLB\), . \(DEBYLT0316\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - [Verband Sonderpädagogik Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT00B2\)](#)



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und im Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Die Bildungsministerkonferenz hat neue „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ erlassen (Beschluss vom 20. März 2025). Darin werden die bisherigen „Schulen für Kranke“ nun als „Kliniksulen“ bezeichnet.
- Die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden. Daher muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden.
- Eine Vielzahl von Kindern im Vorschulalter ist im regulär vorletzten Kindergartenjahr wegen Sprachentwicklungsstörungen in Behandlung. Es soll daher eine Regelung geschaffen werden, die es Logopädinnen und Logopäden ermöglicht, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist, weil eine Sprachförderung durch den verpflichtenden Besuch einer staatlich geförderten Kindertagesstätte mit einem integrierten Vorkurs Deutsch in diesen Fällen nicht die richtige Fördermaßnahme wäre.
- Mit dem Schulversuch „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem Schuljahr 2022/2023 in allen Fächern der Mittelschule erprobt. Der gemeinsame Unterricht in diesen Jahrgangsstufen soll zum Schuljahr 2026/2027 in das Regelangebot überführt werden.
- Bislang besteht keine explizite gesetzliche Regelung zur Durchführung von Leistungsnachweisen, welche mittels digitaler Endgeräte erbracht werden, sowie keine explizite gesetzliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen an Schulen.
- Im Rahmen mehrerer länderübergreifender Vorhaben zum Technologiebasierten Assessment (TBA) wird auch für Bayern eine Infrastruktur für das computerbasierte Testen (zunächst der Vergleichsarbeiten (VERA) – Vorhaben TBA-I) aufgebaut, deren hierfür notwendige Rechtsgrundlagen derzeit noch nicht im BayEUG verankert sind.
- Für länderübergreifend einzuführende computerbasierte Testinstrumente an Schulen in Bayern (TBA-II) und damit zusammenhängende Steuerungsentscheidungen bestehen derzeit ebenfalls noch keine hinreichenden Rechtsgrundlagen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Die derzeitigen Regelungen zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind sehr detailliert und schränken den pädagogischen Handlungsspielraum der schulischen Gremien vor Ort unnötig ein.
- Die Gesetze bedürfen zudem an einigen Stellen der redaktionellen Aktualisierung.

B) Lösung

- Die aufgrund des Beschlusses der Bildungsministerkonferenz nötigen Begriffsänderungen von „Schulen für Kranke“ zu „Klinikschulen“ werden vollzogen. Diese betreffen neben dem BayEUG auch das BaySchFG und das BayPVG.
- Das bislang für die Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen geltende grundsätzliche Verbot der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände wird auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 ausgeweitet.
- Die Regelung zur verpflichtenden Sprachstandserhebung bei Kindern im regulär vorletzten Kindergartenjahr wird um einen Befreiungstatbestand bei Behandlung des Kindes durch eine Logopädin oder einen Logopäden ergänzt.
- Die Bestimmung zur Bildung von Klassen und zum Unterricht in der Mittelschule in Bayern wird um die Möglichkeit, gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 einrichten zu können, ergänzt.
- Für digital gestützte Leistungsnachweise und die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen werden explizite gesetzliche Regelungen geschaffen.
- Die Rechtsgrundlagen für das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und für die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden geschaffen.
- Die Regelungen zu den Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen werden reformiert insbesondere mit dem Ziel der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen und der Beschleunigung von Verfahren.
- Nötige redaktionelle Aktualisierungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

I. Kosten für den Staat

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehenen Regelungen im BayEUG, BaySchFG und BayPVG enthalten weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
2. Art. 7a wird Art. 8 und in Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
3. Die bisherigen Art. 8 bis 10 werden die Art. 9 bis 11.
4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem jeweils fachlich zuständigen Staatsministerium die berufliche Grundbildung einschließlich des Berufsgrundschuljahres.“
5. In Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
6. In der Überschrift des zweiten Teils Abschnitt II Buchst. c wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. Art. 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der jeweiligen allgemeinen Schule entspricht, können in den letzten beiden Schuljahren Zeugnisse mit einer abweichenden Schulbezeichnung erhalten; das Nähere regeln die Schulordnungen.“
8. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Klassen für Kranke“ durch die Angabe „nicht selbstständige Klinikschulen in Form von Klinikklassen“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.
10. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Krankenhäusern“ wird durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Krankenhausaufenthalt“ durch die Angabe „Klinikaufenthalt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
- 11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
- 12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- 13. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Bezeichnung von Schulen und Schülerheimen“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Schulen für Kranke und Berufsschulen“ wird durch die Angabe „Klinikschulen, Berufsschulen und staatliche verbundene Schülerheime“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Die amtliche Schulbezeichnung muss eindeutig sein und enthält den Schulträger, die Schulart und den Schulort, wobei die Angabe des Schulträgers bei den staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren entfällt. ³Bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. ⁴Der Schulträger kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, der Schülermitverantwortung, des Elternbeirats, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats, zusätzlich einen Namen verleihen.“
- 14. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Einstellung von Lehrkräften, bei denen die fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis in Bayern für die betroffene Schulart erfüllt sind und die entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung unterhältig beschäftigter Schulleiterinnen oder Schulleiter sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Diese“ ersetzt.
15. Die Art. 28 und 29 werden aufgehoben.
16. Art. 30 wird Art. 28.
17. Art. 30a wird Art. 29 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und die Angabe „die“ wird durch die Angabe „Die“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Kooperationsformen nach Satz 1 können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger, Schulen und der Schulaufsichtsbehörde sowie nach Anhörung der Elternbeiräte eingerichtet werden. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“
- d) Abs. 9 wird aufgehoben.
18. Art. 30b wird Art. 30 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „und 5“ wird durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.
- bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Art. 29 gilt entsprechend.“
19. Art. 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
20. Art. 32a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹An Mittelschulen sind Jahrgangsklassen zu bilden, wobei gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet werden kann.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
21. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 sowie in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
23. Art. 37 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser
- 1. weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
 - 2. noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird,
 - 3. noch eine schriftliche Erklärung einer Logopädin oder eines Logopäden, dass das Kind aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung eine logopädische Therapie erhält, aber keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
- vorgelegt wird.“
24. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LfB oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
25. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „entscheiden“ die Angabe „nach Beratung“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schulen oder Klassen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen oder Klinikklassen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Schule oder Klasse für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule oder Klinikklasse“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule an. ²Die Aufnahme an einer Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.“
 - e) Abs. 5 wird Abs. 4.
 - f) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Nähere regeln die Schulordnungen.“
 - g) Abs. 7 wird Abs. 6.

- h) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
 - i) Die Abs. 9 bis 11 werden die Abs. 8 bis 10.
26. Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Art. 30b“ durch die Angabe „Art. 30“ ersetzt.
27. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„¹Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafeln und sonstige Richtlinien, welche sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart richten.“
 - b) Satz 3 wird Satz 2.
28. Art. 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Schulbücher und Arbeitshefte dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach durch das zuständige Staatsministerium zugelassen sind. ²Die Zulassung setzt voraus, dass diese die Anforderungen nach Art. 45 Abs. 1 erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Zulassung und Verwendung von Lern- und Lehrmitteln festzulegen.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
 - e) Abs. 5 wird aufgehoben.
29. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Für Leistungsnachweise kann vorgesehen werden, dass diese ganz oder teilweise unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
30. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Art. 41 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Art. 41 Abs. 6“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 5“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ ,“ ersetzt und nach der Angabe „Schulveranstaltungen“ wird die Angabe „oder im Einzelfall“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Grundschulen oder Grundschulstufen an Förderschulen“ durch die Angabe „die Jahrgangsstufen 1 mit 7“ ersetzt.
31. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „ ; sie ist“ wird durch die Angabe „ , sofern sie“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „der Schulen“ wird die Angabe „ist“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2“ gestrichen.
32. In Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird vor der Angabe „171“ die Angabe „125 bis 130a,“ eingefügt.
33. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„wählbar sind alle Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.“
 - b) Abs. 8 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 9 und 10 werden die Abs. 8 und 9.
34. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „zusätzlich“ wird die Angabe „jeweils“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „gebildet“ wird durch die Angabe „gewählt, wenn das mindestens zwei der betroffenen Elternbeiräte verlangen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „trägt“ die Angabe „ , sowie für Schulverbünde“ eingefügt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
35. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „ ;“ am Ende durch die Angabe „ .“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In den Nrn. 8 und 9 wird jeweils die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 12 wird die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
36. Art. 66 Abs. 3 wird aufgehoben.
37. In Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „113c Abs. 4“ durch die Angabe „113c Abs. 3“ ersetzt.

38. Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Berufsschulbeirat

(1) An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet.

(2) ¹Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern. ²Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, zu regeln.“

39. Die Art. 71 und 72 werden aufgehoben.

40. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

41. Art. 78 Abs. 3 wird aufgehoben.

42. Art. 79 wird wie folgt gefasst:

„Art. 79

Kommunale Medienzentren

Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen kommunalen Medienzentren versorgen die Schulen und die außerschulischen Bildungseinrichtungen mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.“

43. In Art. 84 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „verlangen“ die Angabe „; der Vollzug der Entscheidung der Schulleitung wird dadurch nicht gehemmt“ eingefügt.

44. Nach Art. 85 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) ¹Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. ²Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“

45. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Parallelklasse“ die Angabe „oder von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach oder im Ganzen oder von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen,

5. der Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum über vier Wochen, höchstens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres, bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),“.

cc) Die Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

dd) Nr. 9 wird Nr. 6.

ee) Nr. 10 wird Nr. 7.

ff) Nr. 11 wird Nr. 9 und die Angabe „nach Nr. 10“ wird gestrichen.

gg) Nr. 12 wird Nr. 10.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Ordnungsmaßnahmen aufgrund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und“.
- bb) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.
- cc) Nr. 6 wird Nr. 4.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²Die Wiederaufnahme an der bisherigen Schule ist ausnahmsweise möglich, wenn die Anwendung von Satz 1 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.“

46. Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der vorläufige Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 oder der praktischen Ausbildung auch bei bestehender Schulpflicht, wenn das Verhalten das eigene Leben oder die eigene Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen oder anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung gefährdet oder eine solche Gefährdung zu erwarten ist und die Gefahr nicht anders abwendbar ist,
2. die Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres sowie der Berufsschulpflicht, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die Arbeit oder Gesundheit von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

47. Art. 88 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Nr. 5 bis 7, 9 und 10 die Lehrerkonferenz, in den Fällen der Nrn. 9 und 10 im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und“.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „.“ ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich“ durch die Angabe „auf Antrag der Lehrerkonferenz“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Über die Wiederaufnahme nach Art. 86 Abs. 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme des Einvernehmens der Schulaufsichtsbehörde, nach dreimaliger Entlassung der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welche auch die Schule bestimmen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Nr. 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 und Art. 87 Nr. 2.“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz können die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ³Auf Antrag anzuhören sind

 1. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder eine Lehrkraft des Vertrauens in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 sowie
 2. ein Mitglied des Elternbeirates bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10.

⁴Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Schüler“ die Angabe „und die Erziehungsberechtigten“ eingefügt.
 - bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - ccc) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres die früheren Erziehungsberechtigten in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und Art. 87,“.
 - ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
 - eee) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 87 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Nr. 4 bis 12“ wird durch die Angabe „Nr. 3 bis 10“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „ ;“ wird durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ausschluss- oder Entlassungsverfahren“ durch die Angabe „Verfahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule“ durch die Angabe „als derjenigen Schule zugehörend“ ersetzt.
48. Art. 88a wird aufgehoben.

49. Art. 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „88a“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
50. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 28 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
51. In Art. 100 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
52. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - bbb) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Die Angabe „und der“ wird durch die Angabe „ , der“ ersetzt.
 - bbbb) Nach der Angabe „Orientierungsarbeiten“ wird die Angabe „ , und der länderübergreifenden Kompetenztests“ eingefügt.
 - cccc) Nach der Angabe „Aufgabe“ wird die Angabe „ , erreichte Kompetenzstufen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „ , “ eingefügt.
 - bbb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Ergebnisse der länderübergreifenden Kompetenztests“.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
 - c) Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Auskünfte sind

 1. für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 unter Verwendung des vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms,
 2. für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 unter Verwendung der vom Staatsministerium hierfür bereitgestellten Verfahren

an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.“
 - d) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik gemäß Abs. 6 für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Im Rahmen der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 wird für jeden Datensatz ein Pseudonym erzeugt. ³Die Pseudonyme nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. ⁴Die Daten der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 werden ohne

Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.“

53. Art. 113c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Bewertung“ wird durch die Angabe „Sicherstellung und Verbesserung“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „Mittel“ wird die Angabe „ , unter Beteiligung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und durch Einsatz von hierfür speziell qualifizierten Evaluationsgruppen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft“ wird durch die Angabe „kommunalen und privaten Schulen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für den Zweck der internen und externen Evaluation können die betroffene Schule, die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ²Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

54. In Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

55. Art. 120 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1, Art. 30“ wird durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 28“ ersetzt.

b) Die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a“ wird durch die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 4, Art. 87 Nr. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

56. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Verfahren betreffend die Verhängung von Ordnungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]** eingeleitet, aber nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, finden die Art. 86 bis 88 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]** geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

57. Art. 123 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. h wird aufgehoben.
2. Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Krankenhaus-Schulverband“ wird durch die Angabe „Klinikschulverband“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „ein Krankenhaus“ wird durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „ein Krankenhaus“ durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
6. Art. 16 Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Absätze“ wird durch die Angabe „Die Abs.“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. In der Überschrift des dritten Teils Abschnitt III wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
8. In Art. 34 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
9. In Art. 34a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 2 der Krankenhausschulordnung“ durch die Angabe „§ 2 der Klinikschulordnung“ ersetzt.

10. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 12 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
- b) In Nr. 13 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 30 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 6 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026 und
2. § 4 am 2. Januar 2027.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine Antwort des Gesetzgebers. Insbesondere soll die Möglichkeit zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte künftig – auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse – nur noch ab Jahrgangsstufe 8 bestehen. Ebenso soll das BayEUG mit dem Ziel der Verschlankung von Verfahren und der Reduzierung von ermessenslenkenden Vorgaben zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen aktualisiert und angepasst werden.

Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie die zukünftige Berufswelt ist zudem von einer zunehmenden Digitalisierung geprägt. Ständig verfügbares Wissen und die Möglichkeiten Künstlicher Intelligenz verändern die Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler für eine gelungene Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitswelt in Zukunft brauchen. Um Kinder und Jugendliche angemessen auf diese veränderten Anforderungen vorzubereiten, finden auch an den Schulen Weiterentwicklungen statt, die beispielsweise eine fortschreitende Digitalisierung sowie eine Weiterentwicklung der Prüfungsformate betreffen. Neben etablierten Formaten von Leistungserhebungen gewinnen Leistungsnachweise, in denen Handlungs-, Prozess- und Projektorientierung im Vordergrund stehen, verstärkt an Bedeutung. Wissen muss nicht mehr nur abrufbar sein, sondern vor allem kompetent angewandt werden können.

Damit einher geht auch ein Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen mit pädagogischem Zweck.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 – Änderung des BayEUG:

Zu Nrn. 1, 6, 8, 10, 11, 13, 21, 22, 25, 52, 57 – Art. 6, 20, 23, 24, 26, 33, 36, 41, 89, 114 BayEUG:

Die Empfehlung der Bildungsministerkonferenz „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ (Beschluss vom 20. März 2025) verwendet den Begriff „Klinikschulen“ und nicht „Schulen für Kranke“. Nach S. 6 der Empfehlungen können je nach länderspezifischen Regelungen an Kliniken Schulen errichtet werden und die Bezeichnung Klinikschule führen. Das BayEUG soll an diese Terminologie angepasst werden.

Entsprechend wird auch das Wort „Krankenhäuser“ durch das Wort „Kliniken“ ersetzt.

Die bisherige Krankenhausschulordnung wird im Rahmen einer Verwaltungsänderung zum 1. August 2026 ebenfalls an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nrn. 2 bis 5 – Art. 7 bis 11 BayEUG:

Zum neuen Art. 12 Abs. 4 (bisher Art. 11 Abs. 4): Das bewährte System der Ordnung der beruflichen Grundbildung wird als Beitrag zur Deregulierung verfahrensmäßig verschlankt und inhaltlich vereinfacht. Die bisherigen Anhörungsrechte im Vorfeld der Verwaltungsgebung sind entbehrlich, da die Landesorganisationen der Fachverbände sowie die zuständigen Stellen im Rahmen der Verbändeanhörung bei Verordnungserlass mitwirken können.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung bzw. Straffungen.

Zu Nr. 7 – Art. 19 BayEUG:

Die Folgeänderung zur Änderung zu Art. 29 BayEUG entspricht dem bisherigen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.

Zu Nrn. 8 bis 12 – Art. 20 bis 25 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13 – Art. 26 BayEUG:

Der bisherige Art. 29 BayEUG wird in Art. 26 Abs. 1 BayEUG integriert und dabei gestrafft.

Zu Nr. 14 – Art. 27 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Satz 4 wird lediglich sprachlich angepasst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Weiterhin stellen die in Satz 4 genannten Konstellationen keine wesentlichen Änderungen dar, sodass eine Anzeigepflicht nach Satz 3 weiterhin entfällt.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 26 und Art. 29 BayEUG. Zukünftig legen die kommunalen Schulträger zudem eigenständig fest, in welcher Form bestimmte Schulnamen gegeben werden können; eine gesetzlich verbindliche Vorgabe ist nicht erforderlich.

Zu Abs. 4:

Die Einzelheiten der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung von Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung wird untergesetzlich geregelt; der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht erforderlich. Ebenso ist künftig nur noch eine Anzeige gegenüber der Schulaufsicht erforderlich.

Zu Nr. 15 – Art. 28 und 29 BayEUG:**Zur Änderung von Art. 28 BayEUG:**

Die gemäß dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziele der Raumordnung sind für die Planung und den Bau von Schulen in der Regel bindend und die Grundsätze der Raumordnung müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Auch den regionalen Gegebenheiten wird bereits durch die gem. Art. 21 ff. BayLplG in Form einer Rechtsverordnung festzulegenden und folglich zu beachtenden Regionalpläne ausreichend Rechnung getragen. Eine zusätzliche schulrechtliche Regelung in Art. 28 BayEUG ist nicht länger erforderlich. Ihre Aufhebung dient auch der Verfahrensoptimierung für die beteiligten Stellen.

Zur Änderung von Art. 29 BayEUG:

Die bislang in Art. 29 BayEUG enthaltenen Regelungen werden im erforderlichen Umfang in Art. 26 und 27 integriert und redaktionell gestrafft. Die bislang in Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Vorgaben richten sich an das Staatsministerium und bedürfen keiner gesetzlichen Verankerung. Der bisherige Abs. 1 Satz 4 wird aufgrund der Sachnähe in Art. 19 Abs. 4 BayEUG verschoben. Der bisherige Abs. 1 Satz 5 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 16 – Art. 30 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 – Art. 30a BayEUG:

Zur Artikelnummerierung: Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 4:

Redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 6:

Redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 7 und 9:

Der bisherige Abs. 9 wird in Abs. 7 Satz 2 integriert und redaktionell gestrafft. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ wird in eine „Kann-Vorschrift“ geändert, sodass die Beteiligten vor Ort entscheiden können, ob eine Kooperationsform eingerichtet werden soll.

Zu Nr. 18 – Art. 30b BayEUG:**Zu Abs. 4 Satz 5:**

Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, die Zusammenarbeit der Schulen ist eine Selbstverständlichkeit.

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 werden Regelungen zur entsprechenden Geltung von einzelnen Regelungen des bisherigen Art. 30a (bisher in Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 6) im neuen Art. 30 BayEUG zusammengeführt, der auf den gesamten neuen Art. 29 verweist.

Zu Nr. 19 – Art. 32 BayEUG:

Die Vorgabe eines pädagogisch-fachlichen Konzepts für die Begründung eines Verbundes bedarf keiner expliziten gesetzlichen Regelung. Dass ein solches Konzept erforderlich ist, wird bereits durch den Zweck des Verbundes und das Wort „zusammenarbeiten“ in Satz 1 des Abs. 5 deutlich.

Zu Nr. 20 – Art. 32a BayEUG:**Zu Abs. 2:**

Im Rahmen des Schulversuches „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde ab dem Schuljahr 2022/2023 die Möglichkeit zur Bildung jahrgangsgemischter Klassen, wie sie bisher nur beschränkt in § 9 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) vorgesehen ist, ausgeweitet, um jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht in allen Fächern der Jahrgangsstufen 5 und 6 zu ermöglichen. Zugleich wurde das Durchlaufen der Jahrgangsstufen 5 und 6 in zwei oder drei

Schuljahren erprobt, um Schülerinnen und Schülern bei Bedarf mehr Lernzeit zu ermöglichen. Die Flexibilisierung von Lernzeit sollte einen wichtigen Beitrag zur Sprachförderung sowie zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem oder sonstigem Förderbedarf leisten. Der Schulversuch war erfolgreich und die Einrichtung jahrgangsgemischter Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 soll in das Regelangebot der Mittelschule überführt werden. Eine Mittelschule soll jahrgangsgemischte Klassen nur dann einrichten, wenn die Mittelschule mehrzünftig ist oder einem Schulverbund angehört. Dies stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler auch jahrgangstreue Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchen können.

Zu Abs. 3, 4, 5:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 – Art. 37 Abs. 3 BayEUG:

Mit Ergänzung des Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayEUG sollen Logopädinnen und Logopäden die Möglichkeit erhalten, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist. Diese Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn das Kind keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat. Die Ausstellung einer solchen Erklärung auf Anfrage der Erziehungsberechtigten wird den Logopädinnen und Logopäden freigestellt.

Zu Nr. 24 – Art. 39 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung und redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 25 – Art. 41 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Abs. 3 wird gestrafft und in Abs. 1 Satz 3 integriert. Im Übrigen redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 4:

Die Streichungen dienen der Klarstellung, da die Vorschrift zum einen für alle Förderschulen gilt und zum anderen, weil die Sprengelpflicht im Pflichtschulbereich nach Art. 41 BayEUG schulartspezifisch auch für Förderschulen gilt. Ebenso gelten die Regelungen in Art. 29 Abs. 5 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 für die Aufnahme einer Förderschule auch ohne ein ausdrückliches Zitat weiter.

Zu Abs. 5:

Redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 26 – Art. 43 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27 – Art. 45 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 28 – Art. 51 BayEUG:

Die bislang in Abs. 1 Satz 1 enthaltenen „Arbeitsblätter“ können als genehmigungspflichtiges Lernmittel entfallen. Die Regelung geht auf sog. Arbeitsblattgehäfte zurück, die jedoch inzwischen seitens der Verlage nicht mehr zur Genehmigung eingereicht werden. Davon unberührt bleiben Arbeitsblätter, die i. d. R. von Lehrkräften erstellt werden; diese sind nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums „Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit“ vom 1. September 2009 (KWMBL. S. 301) nicht genehmigungspflichtig.

Der bisherige Abs. 4 Satz 1 kann entfallen, da die Lernmittelfreiheit ausschließlich im BaySchFG geregelt ist, siehe Art. 21 Abs. 1 BaySchFG.

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Abs. 5 ist nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 29 – Art. 52 BayEUG:**Zu Abs. 1:**

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise auch unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden können. Dies bedeutet, dass der Leistungsnachweis im Ganzen digital durchgeführt werden kann oder digitale Elemente bei den bisherigen und weiterhin gültigen Formaten an Leistungsnachweisen eingesetzt werden können.

Die datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnis folgt aus den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, den Bestimmungen der Schulordnungen sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage werden mit § 46 und Anlage 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen erfassen.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 30 – Art. 56 BayEUG:**Zu Abs. 4 Satz 6:**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 5:

Mobile digitale Endgeräte und die darauf abrufbaren Anwendungen (ins. Messenger, Social Media- und Videoplattformen, digitale Spiele) sind im Alltag der Schülerinnen und Schüler inzwischen omnipräsent. Mit dem Übertritt auf die weiterführenden Schulen steigen die Anzahl der Kinder, die ein eigenes Smartphone besitzen, und die Nutzung digitaler Angebote zudem inzwischen stark an. Aber auch immer mehr Kinder im Grundschulalter verfügen bereits über ein eigenes Gerät (vgl. KIM-Studie 2024, abrufbar unter <https://mpfs.de/studie/kim-studie-2024/>, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen indes, dass insbesondere eine verfrühte und intensive Smartphone- und Social Media-Nutzung negative Auswirkungen auf das soziale, psychische und emotionale Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen haben kann (vgl. etwa Brailovskaia, J., Buchmann, J., Hertwig, R., Metzinger, T., Montag, C., Sadeghi, A.-R., Schneider, S., Spiecker gen. Döhm, I. & Waldherr, A. (2025): Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Diskussion Nr. 40, Halle (Saale): Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/Daten/Publikationen/Dokumente/2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Während digitale Medien und Werkzeuge als Unterrichtsmittel bereits ab Jahrgangsstufe 1 das Methodenrepertoire der Lehrkräfte erweitern und die Unterrichtsqualität steigern können, wenn sie gezielt und pädagogisch angeleitet eingesetzt werden, muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden. Denn die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden.

Eine Ausweitung des grundsätzlichen Verbots der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 berücksichtigt somit im Sinne des Vorsorgeprinzips die besondere Schutzbedürftigkeit und den Entwicklungsstand der jüngeren Schülerinnen und Schüler. Gerade in diesen Jahrgangsstufen befinden sich die Kinder und Jugendlichen in einer wichtigen Phase, in der sie sich erst an die neue Schulumgebung gewöhnen müssen. In dieser Zeit ist es besonders wichtig, dass sie ausreichend Gelegenheiten haben, sich vor, zwischen und nach dem Unterricht körperlich zu bewegen und soziale Kontakte mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern zu pflegen. Diese sozialen Interaktionen sind essenziell für ihre persönliche Entwicklung und ihr Wohlbefinden.

Darüber hinaus müssen die Schülerinnen und Schüler in diesen Jahrgangsstufen erst lernen, wie digitale Endgeräte sachgerecht und reflektiert als Lern- und Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Es gilt, den Unterschied zwischen der Nutzung als pädagogisches Werkzeug und der Verwendung als reines Unterhaltungs-, Kommunikations- oder Konsumgerät zu vermitteln. Dieser Lernprozess erfordert Zeit, pädagogische Anleitung und klare Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der privaten Nutzung in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 daher mit Blick auf das Lernen, die Entwicklungschancen und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler geboten und verhältnismäßig. Es schützt die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in dieser besonders vulnerablen Altersgruppe, fördert ihre psychische Gesundheit und unterstützt ihre soziale Entwicklung. Zudem schafft es eine stabile Grundlage, die für gelingende Lernprozesse und ein lebendiges schulisches Miteinander unerlässlich ist.

Ein Verbot der Nutzung außerhalb des Unterrichts (zu privaten Zwecken) macht dabei keineswegs begleitende systematische medienpädagogische Maßnahmen und Interventionen obsolet. Vielmehr ist es weiterhin Aufgabe aller Schularten und Jahrgangsstufen, den Medienkompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler zu forcieren und anzuleiten. Ein außerunterrichtliches Nutzungsverbot in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 schafft dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen, indem in der Schule klar zwischen pädagogisch angeleiteter Mediennutzung und ungesteuerter privater Nutzung unterschieden wird. So wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Medien verantwortungsvoll und zielgerichtet einsetzen lernen, ohne dass die private Nutzung außerhalb des Unterrichts die schulischen Lern- und Entwicklungsprozesse beeinträchtigt.

Im Rahmen dieser Änderung in Satz 3 ist auch eine Änderung in Satz 1 erforderlich. Im Einzelfall, etwa für einen dringenden Anruf bei den Erziehungsberechtigten in der Pause, müssen auch die Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 7 bei Gestattung durch die Aufsicht führende Person die Möglichkeit zur Nutzung ihrer digitalen Endgeräte haben.

Zu Nr. 31 – Art. 57 BayEUG:

Zu Abs. 1 und 4:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Abs. 2 Satz 4:

Redaktionelle Straffung; die Unterstützung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ist schon in Abs. 2 Satz 1 enthalten und bedarf keiner weiteren expliziten Erwähnung auf Gesetzesebene.

Zu Nr. 32 – Art. 60a BayEUG:

In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden neue Straftatbestände aufgenommen, die dazu führen, dass deswegen rechtskräftig verurteilte Personen nicht mehr als persönlich geeignet und zuverlässig nach Abs. 2 Satz 1 angesehen werden. Hierbei handelt es sich um folgende Straftatbestände:

- § 125 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Landfriedensbruch
- § 125a StGB – Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
- § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 126a StGB – Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten
- § 127 StGB – Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet
- § 128 StGB – Bildung bewaffneter Gruppen
- § 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b StGB – Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
- § 130 StGB – Volksverhetzung

– § 130a StGB – Anleitung zu Straftaten

Zu Nr. 33 – Art. 62 BayEUG:

Zu Abs. 7:

Die bisherige Beschränkung der Wählbarkeit wird aufgehoben. Die Wahl obliegt den Klassensprechern und ihren Stellvertretern.

Zu Abs. 8:

Eine Regelung auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich. Im Rahmen der nächsten Änderung wird hier eine diesbezügliche Ergänzung in der BaySchO erfolgen.

Zu Nr. 34 – Art. 64 BayEUG:

Die Entscheidung, ob künftig gemeinsame Elternbeiräte gebildet werden, wird auf die Schulen bzw. Elternbeiräte vor Ort verlagert.

Zu Nr. 35 – Art. 65 BayEUG:

Zu Abs. 1 Satz 1:

Der Hinweis auf Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayEUG und die darin geregelte Gleichstellung mit Pflegepersonen und Heimerziehern ist nicht zwingend erforderlich, die Vorschrift kann daher gestrichelt werden.

Zu Abs. 1 Satz 3:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 36 – Art. 66 BayEUG:

Die bisherigen Vorgaben zur Zusammensetzung des gemeinsamen Elternbeirats werden zugunsten der eigenverantwortlichen Entscheidung vor Ort gestrichelt.

Zu Nr. 37 – Art. 69 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nrn. 38 und 39 – Art. 70 bis 72 BayEUG:

Die bisherigen Art. 70 bis 72 BayEUG werden nun in Art. 70 geregelt. Die bisherige Vorgabe der Bildung eines gemeinsamen Berufsschulbeirats (bisher Art. 70 Abs. 2 BayEUG) wird gestrichelt. Damit können die kommunalen Schulträger selbst entscheiden, im Rahmen ihres kommunalen Organisationsrechts koordinierende Gremien für mehrere Schulen einzurichten.

Zu Nr. 40 – Art. 73 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 41 – Art. 78 BayEUG:

Der bisherige Abs. 3 kann aufgehoben werden, da eine gesetzliche Verankerung nicht erforderlich ist. Dem Staatsministerium steht es frei, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu Nr. 42 – Art. 79 BayEUG:

Art. 79 BayEUG wird an die derzeit geltenden Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nr. 43 – Art. 84 BayEUG:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 44 – Art. 85 Abs. 1b BayEUG:

Zu Satz 1:

Der neue Art. 85 Abs. 1b BayEUG regelt einen besonderen Unterfall des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, der mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Bild- und Tondaten eine ausdrückliche Regelung für die Verarbeitung dieser Datenkategorien im pädagogischen Kontext trifft und damit dem Wesentlichkeitsprinzip Rechnung trägt. Die in Abs. 1 Satz 1 bereits klagestellte Voraussetzung der Erforderlichkeit gilt auch für Abs. 1b.

Art. 85 Abs. 1b BayEUG ergänzt somit die bereits bestehenden Regelungen in Art. 85 Abs. 1, Abs. 1a, Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, 8 und 10a BayEUG.

Die Schule darf daher Bild- und Tondaten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt für die Verarbeitung von Daten von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften sowie sonstigen an Schule tätigen Personen, die an Schulveranstaltungen teilnehmen (wie etwa Schulbegleitungen).

Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Verarbeitung im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule erfolgt und somit ein pädagogischer Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler vorliegen muss.

Die Gestaltung digitaler Lernprodukte oder Leistungsnachweise, etwa in Form von Podcasts oder Erklärvideos, fördert den Lebensweltbezug sowie eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung, die ein nachhaltiges Verständnis des Lerngegenstandes sicherstellt. Durch den Einsatz adäquater Gestaltungstechniken können Schülerinnen und Schüler zeigen, dass sie über essenzielle Medienkompetenzen für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien verfügen.

Ohne Verarbeitung von Ton- und u. U. auch Bilddaten von Schülerinnen und Schülern wären derartige Formate stark eingeschränkt.

Um den pädagogischen Erfordernissen einen sicheren Rechtsrahmen zu geben, sind Anpassungen auf allen Ebenen des Schulrechts erforderlich. Im Sinne einer schlanken, übersichtlichen Ausgestaltung beschränken sich die Formulierungen im BayEUG auf eine generelle Regelung, die durch die Bestimmungen der BaySchO, Ausführungsbestimmungen und Unterstützungsmaterialien für die Schulen ergänzt wird.

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage wurden mit § 46 und Anlage 2 BaySchO präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch für die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen gelten. Mit der zum Schuljahr 2026/27 geplanten Novellierung der Anlage 2 BaySchO ist auf Verordnungsebene eine nähere Definition des datenschutzrechtlichen Rahmens für die pädagogische Tätigkeit der Schule vorgesehen, die u.a. den Rahmen für die Verarbeitung von Bild- und Tondaten im Unterricht und bei Leistungsnachweisen vorgibt. Ergänzend gelten die Bestimmungen über Schülerunterlagen (§§ 37 ff. BaySchO).

Soweit keine ausdrückliche Regelung zum Einsatz von Bild- und Videoaufnahmen getroffen ist, kann weiterhin auf die langjährige und vielfach publizierte Vollzugspraxis des Staatsministeriums und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zurückgegriffen werden. Maßgebliches Kriterium war und ist dabei die Erforderlichkeit, einschließlich der Angemessenheit, zur Erfüllung der pädagogischen Zwecke. In diesem Rahmen wurden etwa Videoaufzeichnungen im Rahmen des Rhetorik- oder Sportunterrichts zur Verbesserung der Techniken der Schülerinnen und Schüler durch wiederholtes Ansehen der Aufnahmen als angemessen und erforderlich eingeordnet, wenn diese nach der Unterrichtseinheit gelöscht werden.

Der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall kann bei der konkreten Umsetzung der pädagogischen Zielsetzung Rechnung getragen werden.

Daneben gelten die allgemeinen Regelungen wie insbesondere das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO, das eine Abwägung mit Gründen ermöglicht, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben.

Zu Satz 2:

Die Verweisung auf Abs. 1a Satz 2 stellt klar, dass auch bei Aufzeichnungen nach Abs. 1b Satz 1 – wie bei Schülerunterlagen – aufgrund des hohen Schutzbedarfs die Vertraulichkeit sichergestellt sein muss und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen ergriffen werden müssen.

Zu Satz 3:

Den Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen trägt die Neuregelung insbesondere durch die Festlegung einer unverzüglichen Löschfrist nach Aufgabenerledigung Rechnung. Der Zeitpunkt der Aufgabenerledigung ist dabei im Einzelfall zu beurteilen.

Ergänzende Festlegungen sind auf nachgelagerter Ebene getroffen, etwa durch die Aufbewahrungsfristen in Art. 85 Abs. 1a BayEUG i. V. m. § 40 BaySchO. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung (zu anderen Zwecken oder über einen längeren Zeitraum) bedarf einer eigenen Rechtsgrundlage, in der Regel der Einwilligung der Betroffenen.

Zu Nrn. 45 bis 48 – Art. 86 bis 88a BayEUG:

Mit den vorliegenden Änderungen sollen die Verfahren zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen an Schulen verschlankt, weniger anfällig für Fehler gemacht und beschleunigt werden. Ein wichtiger Punkt ist auch, dass gesetzgeberische ermessensleitende Leitplanken abgeschafft und somit die Entscheidungsbefugnisse und die Ermessensentscheidungen der schulischen Gremien vor Ort gestärkt werden.

Zu Nr. 45 – Art. 86 BayEUG:**Zu Abs. 2:****Zu Abs. 2 Nr. 3:**

Die bislang in Nr. 4 Buchst. c geregelte Möglichkeit zur Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse wird künftig in einer Nr. 3 zusammen mit der Versetzung in eine Parallelklasse aufgenommen. Die Dauer der Versetzung liegt im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als hierfür zuständige Person.

Zu Abs. 2 Nr. 4:

Die bislang in Nr. 4 und Nr. 5 dargestellten verschiedenen Ausschlussmöglichkeiten von verschiedenen Schulveranstaltungen werden vereinheitlicht. Allgemein wird nun auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Dazu zählen die bislang explizit genannten Veranstaltungen wie Unterricht, sonstige Schulveranstaltung und Ganztagsunterricht.

Die bislang lediglich in Nr. 4 Buchst. a genannte Voraussetzung der schweren oder wiederholten Störung kann entfallen. Ein Grund für einen Ausschluss muss immer vorliegen. Die Art der Störung ist bei jeder Art von Ausschluss im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Ebenfalls vereinheitlicht wird, dass der Ausschluss für bis zu vier Wochen möglich ist. Die bislang enthaltene Einschränkung in Nr. 5 auf sechs Unterrichtstage bzw. bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht auf höchstens zwei Unterrichtstage ist auf Gesetzesebene nicht mehr erforderlich. Die Auswirkungen des Ausschlusses auf die Teilnahme am Unterricht an den verschiedenen Schularten muss die Schulleiterin oder der Schulleiter ebenfalls im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigen.

Zu Abs. 2 Nr. 5:

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und es erfolgt auch hier eine Harmonisierung. Die Voraussetzung der schulischen Gefährdung bleibt bestehen. Es wird jedoch künftig nur noch auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen nach Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Die bisherige Einschränkung bei der Dauer auf bestimmte Jahrgangsstufen entfällt und ist künftig im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Die Versetzung in eine Halbtagsklasse soll künftig allgemein in Nr. 3 geregelt werden, sodass hier die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, auch bei einer Dauer von mehr als vier Wochen.

Ebenfalls integriert wird die bisherige Nr. 7 im Bereich der Mittelschulen. Auch hier entfallen aus den eben genannten Gründen die bisherigen Einschränkungen auf bestimmte Jahrgangsstufen.

Zu Abs. 2 Nr. 6:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 7:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 9 und 10:

Redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 3:

Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden gestrichen. Die bisherigen gesetzlichen Grenzen werden aufgehoben. Die diesbezüglichen Hintergründe sind künftig im Rahmen der Ermessensentscheidungen der jeweiligen Gremien zu berücksichtigen.

I. Ü. redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 4:

Der bisherige Art. 88a BayEUG wird in Art. 86 (und auch Art. 87) BayEUG integriert.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist. Nur wenn sich daraus im Ausnahmefall eine unbillige Härte ergeben würde, weil z. B. keine andere Schule in einer zumutbaren Distanz durch den Schüler oder die Schülerin erreicht werden kann oder andere rehabilitierende Faktoren für die Wiederaufnahme sprechen, ist eine Rückkehr möglich.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist.

Der bisherige Satz 4 beinhaltete eine Zuständigkeitsfrage und wird daher systematisch in Art. 87 BayEUG integriert.

Zu Nr. 46 – Art. 87 BayEUG:

Die Vorschrift zu Sicherungsmaßnahmen wird redaktionell gestrafft, angepasst und vereinfacht.

Zu Nr. 1:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 1 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Es wird im Wortlaut klargestellt, dass auch bei Selbstgefährdung eine Sicherungsmaßnahme erfolgen kann. Außerdem ist auch dann ein vorläufiger Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen möglich, wenn auf Basis einer Prognoseentscheidung eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist. Es kann somit schon im Vorfeld eingegriffen werden, die Gefährdung muss nicht erst eintreten.

Der Zeitpunkt des Endes des vorläufigen Ausschlusses (bisher Abs. 1 Satz 2) ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Lehrerkonferenz zu bestimmen. Dass der vorläufige Ausschluss durch Überweisung an eine andere Schule endet, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Eine Anrechnung des vorläufigen Ausschlusses auf später verhängte Ausschlussmaßnahmen (bisher Abs. 1 Satz 3) steht auch ohne explizite gesetzliche Regelung im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als zuständiger Person.

Zu Nr. 2:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 2 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Die bisherige Verbindung mit einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG entfällt. Die Sicherungsmaßnahmen sind künftig unabhängig von der Ordnungsmaßnahme möglich, hierdurch gewinnen die Schulen Flexibilität.

Der bisherige Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird in einer Nummer zusammengefasst und dabei gestrafft.

Zu Nr. 47 – Art. 88 BayEUG:**Zu Abs. 1:**

Die Zuständigkeitsregeln werden an die Änderungen in Art. 86 Abs. 2 BayEUG angepasst.

Des Weiteren erfolgt eine deutliche Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zwingend zu beteiligenden Stellen, um eine schnellere und effektivere Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu ermöglichen. Hierdurch kommt es auch zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der Schulleitung.

Veränderungen und Verschrankungen in der Zuständigkeit ergeben sich für die Maßnahmen der Entlassung und des Ausschlusses von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten (Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 BayEUG). Über die Entlassung entscheidet die Lehrerkonferenz künftig selbstständig und ohne Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde. Über den Ausschluss von mehreren Schulen einer oder mehrerer Schularten entscheidet künftig nicht mehr das Staatsministerium (auf Antrag der Lehrerkonferenz), sondern die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Überdies ergibt sich die notwendige Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bereits aus Art. 31 BayEUG, wonach die Schulen das zuständige Jugendamt unterrichten sollen, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist im Wege der Anhörung im Rahmen des Verfahrens zudem nach wie vor möglich, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 4 BayEUG. Künftig wird diese Anhörungsmöglichkeit zum einen nicht mehr auf bestimmte Maßnahmen beschränkt und zum anderen in das Ermessen des entscheidenden Gremiums gestellt. Hierdurch entsteht eine größere Flexibilität für die Schulleitungen. Da außerdem kein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mehr erforderlich ist, werden hierdurch auch die Verfahrenszeiten verkürzt.

Auch der Elternbeirat kann künftig je nach Bedarf bei Maßnahmen der Entlassung oder des Ausschlusses angehört werden, soweit dies beantragt wird, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayEUG. Die bisherige Vorlage an die Schulaufsicht bei Ablehnung des Elternbeirats bei 2/3-Mehrheit und deren Entscheidung entfallen künftig.

Zu Abs. 2:

Zum einen erfolgen redaktionelle Anpassungen. Zum anderen entfällt auch bei der Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Nr. 2 BayEUG das zwingende Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Auf die Ausführungen zu den Änderungen zu Abs. 1 darf verwiesen werden.

Durch die Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zuständigen Stellen werden schnellere und effektivere Sicherungsmaßnahmen ermöglicht. Somit werden die Eigenverantwortung der Schulleitung und die Rechte der Lehrerkonferenz gestärkt.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 erfolgt die Aufnahme des Verfahrens für die Wiederzulassung, die bislang in Art. 88a BayEUG geregelt war.

Zu Abs. 4:

Die Anhörungsrechte vor der jeweiligen Entscheidung sind künftig in Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 geregelt. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die bisherige zwingende Anhörung der Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen bei bestimmten Maßnahmen wird dahingehend geändert, dass dies künftig nach Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bei allen Ordnungsmaßnahmen mit Verwaltungsaktcharakter (Art. 86 Abs. 2 Nr. 3ff. BayEUG) auf Antrag erfolgt. Überdies kann das zuständige Gremium im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Personen bei allen Maßnahmen einbeziehen, soweit dies erforderlich erscheint. Es erfolgt somit keine Verschlechterung der bisherigen Mitwirkungspflichten.

Der bisherige Satz 3 wird – redaktionell angepasst – als Satz 2 weitergeführt.

Der bisherige Satz 3 wird ebenfalls redaktionell angepasst und ist künftig in Satz 5 zu finden.

Zu Abs. 5:

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und weitestgehend lediglich redaktionell angepasst. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt dahingehend, dass künftig frühere Erziehungsrechte nur noch dann unterrichtet werden müssen, wenn für eine Ordnungsmaßnahme die Lehrerkonferenz nötig ist. Die Einschränkung der Unterrichtspflicht auf schwere Ordnungsmaßnahmen erfolgt auch zur besseren Wahrung der Persönlichkeitsrechte volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Zu Abs. 6:

Der bisherige Abs. 5 ist aufgrund der Streichung des zwingenden Einvernehmens des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nicht mehr erforderlich. Der künftige Abs. 6 entspricht dem jetzigen Abs. 6 und wird lediglich redaktionell gestrafft.

Zu Nr. 48 – Art. 88a BayEUG:

Siehe hierzu die Begründungen zu Art. 86 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 2 BayEUG.

Zu Nr. 49 – Art. 89:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 50 – Art. 92 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 51 – Art. 100 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 52 – Art. 113b BayEUG:

Die datengestützte Qualitätsentwicklung im Schulwesen ist auf internationaler und nationaler Ebene von überragender Bedeutung. Bildungspolitik und -administration identifizieren auf der Grundlage von Daten frühzeitig Steuerungsbedarf und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Die Digitalisierung von Diagnostikinstrumenten schafft hierfür eine wesentliche Grundlage, um „von Daten zu Taten“ zu gelangen.

Leistungsdaten (Outputkomponente) sind ein wesentlicher Baustein einer systemisch kohärenten datengestützten Qualitätsentwicklung. Bisher werden die Leistungsdaten mit den Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten und Jahrgangsstufentests papierbasiert zentral an allen bayerischen Schulen erhoben.

Durch die Digitalisierung zunächst der Vergleichsarbeiten (Vorhaben TBA – Technologiebasiertes Assessment) können diese Daten einerseits für die Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulen verfügbar bleiben, andererseits ohne weiteren Aufwand gleichermaßen aus dem System heraus als Ergebnisstatistik verfügbar gemacht werden.

Dabei sollen die Ergebnisse zusammenhängender Leistungserhebungen einander pseudonymisiert zugeordnet werden, um Leistungsentwicklungen im „Längsschnitt“ erkennbar zu machen. Eine darüber hinausgehende Verknüpfung von Leistungsdaten oder eine Verknüpfung zwischen Daten der Ergebnisstatistik und Daten der amtlichen Schulstatistik erfolgt weiterhin nicht.

Das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden in das BayEUG wie folgt integriert:

Zu Abs. 5:

Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt. Durch die Verwendung des Begriffs „Erhebungsmerkmale“ wird die Terminologie konsequenter am Statistikrecht orientiert. Eine Aussage zur Anonymität der Daten kann dabei entfallen. Die zulässigen Erhebungsmerkmale der Ergebnisstatistik sind in Art. 113b BayEUG abschließend geregelt. Eine Bezeichnung dieser Daten als anonym oder personenbezogen hat daneben keine Regelungswirkung.

Zu Abs. 5 Nr. 1:

Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG erfasst bislang die zentral gestellten ländereigenen Orientierungsarbeiten und Jahrgangsstufentests. Aufgenommen werden nun die zentral gestellten länderübergreifenden Kompetenztests, um diese ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand für das Bildungsmonitoring als Ergebnisstatistik verfügbar zu machen.

Länderübergreifende Kompetenztests sind zu Zwecken der Qualitätssicherung auf Anweisung des Staatsministeriums landesweit durchzuführen. Die Anweisung beinhaltet eine Entscheidung über die Teilnahme. Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) ermöglicht dabei die Anordnung der Teilnahme durch die Verwaltung auch aufgrund einer Rechtsvorschrift.

Länderübergreifende Kompetenztests sind insbesondere die Vergleichsarbeiten, die den Kompetenzstand in Relation zu grundlegenden Bildungszielen überprüfen.

In Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG wird ergänzend zur Erfassung der erreichten Punkte je Aufgabe die insbesondere bei Vergleichsarbeiten erfolgende Erfassung der erreichten Kompetenzstufen aufgenommen.

Zu Abs. 7 Satz 2:

In Art. 113b Abs. 7 Satz 2 BayEUG werden als neue Nr. 4 die länderübergreifenden Kompetenztests hinzugefügt.

Zu Abs. 7 Satz 3:

Die Ergebnisstatistiken für länderübergreifende Kompetenztests werden an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen einmal jährlich durchgeführt.

Zu Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 und 2:

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG wird zwischen den unterschiedlichen eingesetzten Infrastrukturen (bereitgestellte Verfahren) unterschieden.

Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 BayEUG erfasst die unveränderte Regelung zur Amtlichen Schulstatistik und den Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2.

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 2 BayEUG wird das „bereitgestellte Verfahren“ aufgenommen. Die Entscheidung über das konkret einzusetzende Verfahren liegt in der Organisationshoheit des Staatsministeriums.

Zu Abs. 9 Satz 2:

Art. 113b Abs. 9 Satz 2 und 3 BayEUG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für schuljahresübergreifende statistische Auswertungen mittels eines Pseudonyms für Leistungsmessungen gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG. Es wird für jeden Datensatz ein nicht rückschlüsselbares Pseudonym erzeugt.

Das Pseudonym soll bereits an der Schule generiert werden, um die Weitergabe identifizierender Daten zu minimieren.

Die Sicherheit des Pseudonymisierungsverfahrens orientiert sich an den hohen Standards, die beispielsweise in Art. 32 DSGVO gefordert werden.

Zu Abs. 9 Satz 3:

Art. 113b Abs. 9 Satz 3 BayEUG nimmt für die beiden unterschiedlichen in Satz 1 und 2 genannten Pseudonymen die bisherige Regelung von Satz 2 auf, dass diese jeweils so zu gestalten sind, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. Hierbei wird bereits die geänderte Formulierung aus dem Vierten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/8568 – dort Änderung § 39) berücksichtigt.

Die Umsetzung der Ergebnisstatistiken gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 2 BayEUG bleibt unverändert. Der bisherige Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG wird in Art. 113b Abs. 9 als Satz 3 BayEUG verschoben.

Zu Abs. 9 Satz 4:

Art. 113b Abs. 9 Satz 4 BayEUG nimmt für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 den bisherigen Regelungsgehalt von Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG auf. Die papierbasierten Abschlussprüfungen unterscheiden sich in der Testzuteilung, Durchführung

und Rückmeldung wesentlich von den digital durchgeführten länderübergreifenden Kompetenztests.

Zu Nr. 53 – Art. 113c BayEUG:

Redaktionelle Straffung der Vorschrift, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.

Zu Nr. 54 – Art. 114 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen bzw. Folgeänderungen.

Zu Nr. 55 – Art. 120 BayEUG:

Folgeänderungen.

Zu Nr. 56 – Art. 122 BayEUG:

Für Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zu Nr. 57 – Art. 123 BayEUG:

In Art. 123 Abs. 4 BayEUG wird noch auf außer Kraft getretene Vorschriften des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) verwiesen, sodass dieser aufgehoben wird.

Zu § 2 – Weitere Änderung BayEUG:

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang „Telekolleg“ wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Er wird durch den Lehrgang „kolleg24“ ersetzt, der ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführt wird. Die Präsenztage des „kolleg24“ werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen stattfinden. Deshalb wird die Aufsicht über das „kolleg24“ entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Durch das Auslaufen des „Telekolleg“ ist die Vorschrift des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h BayEUG daher aufzuheben.

Zu §§ 3 und 4 – Änderung des BaySchFG:

Wie im BayEUG ist auch im BaySchFG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen und entsprechend der Begriff „Krankenhaus“ durch „Klinik“.

Des Weiteren handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 5 – Änderung des BayPVG:

Wie im BayEUG ist auch im BayPVG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen.

Zu § 6 – Inkrafttreten:

Das Gesetz soll zum 1. August 2026 in Kraft treten. Abweichend davon soll § 2 wegen der zum 1. Oktober 2026 in Kraft tretenden Änderungen des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021) erst zum 2. Oktober 2026 in Kraft treten, sodass die Reihenfolge in Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG korrekt ist. Zudem soll § 4 zum 2. Januar 2027 in Kraft treten, da Art. 30 BaySchFG auch im Rahmen des insoweit zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Haushaltsgesetzes 2026/2027 geändert wird. Da es in der dortigen Fassung noch „Schule für Kranke“ heißt, wurde zur Vermeidung einer nochmaligen Änderung ein späteres Inkrafttreten bestimmt.

Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften – KMS II.1-BS4600.11/1 vom 17.03.2026

Zu dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Nr. 30 – Art. 56 BayEUG

Die Einschränkung der privaten Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen ist angesichts der wissenschaftlich belegten, vielfältigen negativen Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen klar zu befürworten. Schule muss ein geschützter Raum bleiben; der Stellenwert sozialer Interaktion ist hinreichend belegt und ausführlich dargelegt worden. Eine Ausweitung auf die Jahrgangsstufen 8 bis 10 wäre aus unserer Sicht vertretbar – nicht nur im Sinne einer praktikablen Umsetzung. Viele Schulen schließen bereits – aus den genannten Gründen – für alle Jahrgangsstufen eine private Handy-Nutzung in der Pause aus und haben dies in ihren Hausordnungen verankert.

zu Nr. 44 ff. – Art. 86 ff. BayEUG

Die Verschlinkung der Verfahren zu den Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit der Vereinfachung der Zuständigkeiten der zu beteiligenden Stellen können Verfahren zweifelsohne schneller durchgeführt werden, die Eigenverantwortung der Schule und die Position der Schulleiterin/des Schulleiters als Behördenleitung wird gestärkt.

Mit der Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse und der damit einhergehenden Ermessens- und Beurteilungsspielräume steigt für die Schulleiterinnen und Schulleiter gleichzeitig das Risiko, dass erlassene Verwaltungsakte im Rahmen eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegen formeller oder materieller Rechtswidrigkeit beanstandet werden. Eltern hinterfragen zunehmend Entscheidungen der Schule, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte ist es Aufgabe der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Lehrerkonferenz, sich damit auseinanderzusetzen. Vor diesem Hintergrund kommt einer rechtssicheren Aufgabenwahrnehmung –

insbesondere der ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung, der pflichtgemäßen Ermessensausübung sowie einer nachvollziehbaren und vollständigen Begründung – eine erhöhte Bedeutung zu, um einer gerichtlichen Überprüfbarkeit standhalten zu können. Die Stärkung der Eigenverantwortung der Schule, die zu begrüßen ist, führt zu einer entsprechenden Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs und damit einhergehend der Verantwortungs- und Entscheidungskompetenz der Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren.

Die Klarstellung, dass Sicherungsmaßnahmen auch bei einer Selbstgefährdung und präventiv auf Grundlage einer (nachvollziehbar begründeten) Gefahrenprognose angeordnet werden können und die Gefährdungssituation nicht erst abgewartet werden muss, erhöht für die Schulen vor Ort im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Rechtssicherheit und erweitert die verfügbaren Handlungsspielräume.

zu Nr. 51 – Art. 113b BayEUG

Ausdrücklich positiv zu erwähnen ist der Aufbau einer Infrastruktur für computerbasiertes Testen im Sinne einer datenbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Mit den vorgesehenen Neuregelungen beseht Einverständnis.

Ergänzender Hinweis: Die VBR ist im Lobby-Register unter der ID DEBYLT020F eingetragen.

Kaufbeuren, 02. April 2026

Cornelia Lipinski, Landesvorsitzende VBR

Stellungnahme des Landesschülerrats in Bayern zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG sowie weiterer Rechtsvorschriften (Stand 2026/2027)

Präambel

Der Landesschülerrat Bayern versteht sich als konstruktiver Partner in der bayerischen Bildungspolitik, dessen Ziel es ist, die Schule von morgen aktiv und schülerorientiert mitzugestalten. Wir danken der Staatsregierung für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sowie weiterer Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Die im Entwurf enthaltenen Modernisierungen spiegeln an vielen Stellen das Bemühen wider, unser Bildungssystem an aktuelle gesellschaftliche Erfordernisse anzupassen. Dennoch sieht sich der Landesschülerrat in der Verantwortung, für die über 1,7 Millionen Schülerinnen und Schüler im Freistaat auf tiefgreifende strukturelle und pädagogische Bedenken hinzuweisen. Insbesondere dort, wo bewährte demokratische Mitwirkungsrechte geschwächt oder die pädagogische Autonomie der Schulen durch starre Verbote ersetzt werden soll, sehen wir dringenden Korrekturbedarf.

Unsere Kritikpunkte und Forderungen im Detail:

- 1. Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschele“:** Der Landesschülerrat Bayern begrüßt die geplante Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschele“ sehr. Dieser Schritt ist eine längst überfällige Anerkennung einer diskriminierungsfreien und wertschätzenden Terminologie. Die bisherige Bezeichnung wirkte stigmatisierend und reduzierte junge Menschen in besonderen Lebenssituationen auf ihr Krankheitsbild. Die neue Bezeichnung rückt stattdessen den Ort des Lernens und die pädagogische Begleitung in den Vordergrund. Damit wird der Identität der betroffenen Schülerinnen und Schüler deutlich besser Rechnung getragen.
- 2. Zu Änderung des Art. 62 Abs. 8 BayEUG: Sicherung der SMV-Strukturen:** Der Landesschülerrat Bayern spricht sich entschieden gegen den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 62 Abs. 8 BayEUG aus. Die darin vorgesehene Verlagerung der Regelungen zur Klassensprecherversammlung in die Bayerische Schulordnung (BaySchO) würde die Grundstruktur der Schülervertretung im Freistaat massiv schwächen. Eine Verankerung im Gesetz bietet eine

demokratische Beständigkeit, die weit über die Ebene einer Verordnung hinausgeht.

Während Änderungen am BayEUG eine parlamentarische Debatte und die Zustimmung des Bayerischen Landtags erfordern, könnte die Schulordnung durch das Staatsministerium auf dem Verordnungsweg angepasst werden. Dadurch entfallen die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler der direkten parlamentarischen Kontrolle und es entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die gesamte Schülermitverantwortung. Die aktuelle gesetzliche Festschreibung garantiert eine strukturelle Stabilität, die nicht kurzfristig oder ohne breite öffentliche Diskussion verändert werden kann. Eine Herabstufung auf die Ebene der BaySchO würde hingegen die theoretische Möglichkeit eröffnen, bewährte Strukturen der Schülervertretung einseitig einzuschränken oder gar abzuschaffen. Für die Schülerschaft im Freistaat ist die aktuelle Verankerung im BayEUG zudem ein unverzichtbares Zeichen der Wertschätzung und der demokratischen Teilhabe. Um die Kontinuität und rechtliche Absicherung dauerhaft zu gewährleisten, fordert der Landesschülerrat, dass diese Regelungen weiterhin als fester Bestandteil im BayEUG verankert bleiben.

3. Kritik am pauschalen Smartphone-Verbot an Schulen:

Der Landesschülerrat übt deutliche Kritik an der geplanten Einführung eines pauschalen Smartphone-Verbots bis einschließlich der 7. Jahrgangsstufe. Die Begründung der Staatsregierung, Schülern dieser Altersstufe fehle es an ausreichenden Selbstregulationsfähigkeiten, greift laut dem Landesschülerrat zu kurz und verkenne die digitale Lebensrealität der jungen Generation. Anstatt Medienkompetenz durch pädagogische Begleitung aktiv zu fördern, setzt dieser Entwurf einseitig auf Restriktionen. Diese verlagern die Nutzung digitaler Geräte lediglich in unkontrollierte, intransparente Räume.

Besonders widersprüchlich erscheint hierbei die Diskrepanz zur weiteren Schullaufbahn: Während ab der Jahrgangsstufe der flächendeckende Einsatz von Tablets vorgesehen ist, sollen dieselben Schüler zuvor jahrelang systematisch von digitaler Teilhabe ausgeschlossen werden. Dieser „Kaltstart“ offenbart ein strukturelles Defizit in der bildungspolitischen Kohärenz. Ein pädagogisch wertvoller Umgang mit Medien lässt sich nicht durch Abwesenheit erlernen, sondern nur durch eine kontinuierliche Heranführung, die frühzeitig beginnt und nicht abrupt mit einem Stichtag einsetzt.

4. **Forderung:**

Der Landesschülerrat Bayern fordert daher, die Subsidiarität und Schulautonomie zu stärken und auf ein starres, landesweites Verbot zu verzichten. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sollte stattdessen verbindliche Leitlinien formulieren und den Schulen vor Ort die Entscheidungskompetenz über die konkrete Ausgestaltung überlassen. Regelungen zur Smartphone-Nutzung müssen im Rahmen der Schulfamilie – unter gleichberechtigter Einbeziehung von Schülern, Lehrkräften und Eltern im Schulforum – erarbeitet werden. Nur durch partizipativ gestaltete Konzepte entstehen Akzeptanz und ein nachhaltiges Verantwortungsbewusstsein. Wir fordern die Staatsregierung auf, Vertrauen in die pädagogische Gestaltungskraft der Schulen und in die Mitwirkungsrechte der Schülerschaft zu setzen.

Abschließende Bewertung:

Abgesehen von den oben genannten Kritikpunkten begrüßt und unterstützt der Landesschülerrat Bayern alle übrigen Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesschülerrat in Bayern



**Bayerischer Blinden-
und Sehbehindertenbund
e.V. (BBSB)**

BBSB e.V. · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
80327 München

Per E-Mail an Herrn Richter
(christian.richter@stmuk.bayern.de) und
Frau Rouil (maria.rouil@stmuk.bayern.de)

Landesgeschäftsstelle
Arnulfstraße 22
80335 München
Tel. 089 55988-0
Fax 089 55988-266
info@bbsb.org
www.bbsb.org

München, 14.04.2026

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Verbandsanhörung
Ihr Zeichen: II.1-BS4600.11/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BBSB e. V. vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen der rund 100.000 blinden, sehbehinderten und zusätzlich gehandikapt Menschen in Bayern sowie von Personen, deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

- I. Die Umbenennung der Schulen für erkrankte Kinder in Klinikschulen begrüßen wir als zeitgemäße Anpassung an ein heute übliches Wording und Verständnis.
- II. Ebenfalls begrüßen wir die Medienregulation.
- III. Hinweisen möchten wir darauf, dass spezialisierte KI-Tools, wie sie auch auf Smartphones verfügbar sind, für blinde und sehbehinderte Menschen wesentliche Vorteile bei der Objekt-, Produkt- und Bilderkennung und -beschreibung bieten. Darüber hinaus können Smartphones hilfreiche Assistenten bei Orientierung, Mobilität und für behinderungsbedingte Recherchezwecke sein. Wir möchten dabei keinesfalls dafür argumentieren, dass Smartphones zur schulischen Grundausstattung werden müssen. Es sollte vielmehr einen sinnvollen Rahmen geben, in

Geschäftskonto
HypoVereinsbank
IBAN DE47 7002 0270 0000 7583 20
BIC HYVEDEMMXXX

Spendenkonto
SozialBank
IBAN DE98 3702 0500 0007 8317 00
BIC BFSWDE33XXX

St.-Nr. 143/211/00164
Amtsgericht München: VR 3193
Mitglied im Deutschen Blinden-
und Sehbehindertenverband e.V.



Bayerischer Blinden-
und Sehbehindertenbund
e.V. (BBSB)

welchen Situationen und unter welchen Voraussetzungen diese Geräte gezielt und gesteuert nutzbringend eingesetzt werden können.

Für Ihre Rückfragen oder ein Gespräch zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

Lobbyregister: Wir sind im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Unsere Lobbyregister-ID lautet DEBYLT0297.

—
Freundliche Grüße

Gez.
Steffen Erzgraber
Landesgeschäftsführer
Verbands- und Sozialpolitik

—



Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Herrn Ministerialrat Richter
Frau Rouil

Per E-Mail

Landesvorsitzender

Martin Löwe

Mobil: +49 (0) 172 8621281

E-Mail: martin.loewe@bev.de

Landesgeschäftsstelle

Egerlandweg 7, 83024 Rosenheim

Telefon: +49 (0) 8031 7968743

Fax: +49 (0) 8031 7968756

E-Mail: info@bev.de

Internet

www.bayerischer-elternverband.de

Bankverbindung

Bayerischer Elternverband e. V.

IBAN: DE62 7625 0000 0000 0079 48

BIC: BYLADEM1SFU (Stadtspk. Fürth)

14. April 2026

II.1-BS4600.11/1

Stellungnahme des Bayerischen Elternverbands zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Richter,
sehr geehrte Frau Rouil,

der Bayerische Elternverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ihrer Bitte entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass wir im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01F6 eingetragen sind und der Veröffentlichung unserer Stellungnahme nichts entgegensteht.

Unsererseits bitten wir wiederholt, im Rahmen von Anhörungsverfahren zu Gesetzes- bzw. Ordnungsänderungen grundsätzlich eine synoptische Darstellung der Änderungen zur Verfügung zu stellen, wie sie in anderen Staatsministerien selbstverständlich ist. Diese würde uns die Arbeit sehr erleichtern.

Die beabsichtigten Änderungen des BayEUG begrüßen wir im Grunde. Zu Nummer 30. b) – Ausweitung des Verbots der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände – nehmen wir jedoch wie folgt explizit Stellung.

Nr. 30. b) – Art. 56 Abs. 5 BayEUG (Verwendung von digitalen Endgeräten)

Die bloße Ausweitung des bereits bestehenden Verbots der privaten Nutzung digitaler Endgeräte auf die weiterführenden Schulen bis einschließlich der siebten Jahrgangsstufe bringt unseres Erachtens nicht den erwünschten Effekt.

Die Schwäche dieser Regelung sehen wir darin, dass nur von „digitalen Endgeräten“ die Rede ist. Es findet keine Unterscheidung zwischen privaten und schulischen Geräten statt. Zudem ist lediglich die „Verwendung“ untersagt, das Mitbringen in den Unterrichtsraum und die Präsenz des Gerätes auf dem Schultisch jedoch nicht.

In vielen Schulen hat sich die Praxis etabliert, dass private Smartphones aktiv zur Unterrichtsgestaltung und Organisation eingesetzt werden. Dies führt dazu, dass die Geräte dauerhaft auf den Tischen präsent sind – mit entsprechenden Ablenkungspotenzialen für die Kinder und pädagogischen Herausforderungen für die Lehrkräfte. Eine permanente Kontrolle durch die Lehrkraft auf regelkonforme Nutzung der Geräte würde laut Schilderungen von Lehrkräften den Unterrichtsablauf derart beeinträchtigen, dass dies regelmäßig unterbleibt. Wir Eltern beobachten, dass die permanente Ablenkung die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zunehmend schmälert und Unterricht immer ineffektiver werden lässt.

Die benannte Praxis halten wir auch für bedenklich, weil hierdurch quasi ein Smartphonezwang durch die Hintertür eingeführt wird. Dies verletzt das Erziehungsrecht der Eltern, die im Sinne informationeller Selbstbestimmung und Förderung analoger Kompetenzen ihre Kinder bewusst nicht frühzeitig mit dem Smartphone konfrontieren wollen. Zudem ist nicht allen Familien die Anschaffung eines eigenen Smartphones für das Schulkind möglich, womit die Schule Benachteiligung aufgrund sozioökonomischer Unterschiede noch verschärft.

Ein Verbannen der privaten Geräte aus dem Unterrichtsraum würde unseres Erachtens viele Probleme entschärfen. Schulen, die im Rahmen der Hausordnung ein solches Verbot realisiert und z. B. in sog. Handygaragen investiert haben, berichten uns von positiven Entwicklungen. Eine allgemeine rechtliche Grundlage für ein solches Verbot fehlt den Schulen jedoch, so dass für schulindividuelle Regelungen Auseinandersetzungen mit Eltern, die ihre Kinder permanent erreichbar wissen wollen, unausweichlich sind.

Der BEV fordert daher eine Gesetzesänderung, die

1. das Mitbringen privater digitaler Endgeräte in den Unterrichtsraum ausnahmslos untersagt,
2. jedoch schulindividuelle Regelungen für die Nutzung der Geräte außerhalb des Unterrichts ermöglicht und
3. schuleigene, auf minimales Ablenkungspotential und pädagogisch sinnvolle Anwendungen konfigurierte digitale Endgeräte für den Einsatz im Unterricht vorschreibt.

Uns ist bewusst, dass diese Forderung über die bloße Änderung des Art. 56 BayEUG hinausgeht. Da das vorliegende Änderungsgesetz die aufgezeigten Probleme jedoch nicht löst, muss früher oder später eine entsprechende Regelung erfolgen. Wir meinen: Je früher desto besser ist es für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und uns Eltern.

Für Rückfragen und weitere Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Löwe, Landesvorsitzender

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Per E-Mail an Herrn Christian Richter
und Frau Maria Rouil

14. April 2026

**Stellungnahme des brlv zur geplanten Änderung des BayEUG:
Evaluation der digitalen Nutzungskultur – Notwendigkeit eines Trennungsprinzips
zwischen Lernmittel und Privatgerät**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Realschullehrerverband (brlv) dankt für die Möglichkeit zur geplanten Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir nehmen Bezug auf die geplante Änderung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG. Unter Berücksichtigung der Genese der Reform von 2022, welche den Schulen bewusst Flexibilität einräumte, fordern wir für die Realschulen eine Einschränkung, die den Erziehungsauftrag stärkt, ohne die digitale Zukunftsfähigkeit zu beschneiden:

1. Konsequenter Schutzraum durch Verbot privater Nutzung

Die Erfahrungen seit 2022 zeigen, dass die „selbstgesteuerte Medienregulation“ die Kinder und Jugendlichen oft überfordert. Der brlv sieht daher die Ausweitung des Verbots der **privaten** Nutzung (Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) auf die Jahrgangsstufen **5 bis 10** an den Realschulen als erforderlich. Dies entlastet die Schulen von der Notwendigkeit, komplexe Nutzungsordnungen z.B. für den Pausenbereich, die Mittagszeit oder andere Zeiten, in denen kein planmäßiger Unterricht stattfindet, zu verteidigen. Zusätzlich wird die ungesteuerte Bildschirmzeit signifikant reduziert. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Unterscheidung der Schülerinnen und Schüler, ob sie der siebten oder der achten Jahrgangsstufe angehören, im Alltagsbetrieb schwer umsetzbar ist.

2. Sicherung der unterrichtlichen Nutzung ab Jahrgangsstufe 5

Gleichzeitig warnt der brlv davor, die digitale Arbeit im Unterricht durch eine missverständliche Gesetzssystematik zu erschweren. An der Realschule ist der Einsatz digitaler Endgeräte als **Lern- und Arbeitsmittel bereits ab der 5. Jahrgangsstufe etabliert.**

- Die Schulen haben in den vergangenen Jahren hochwirksame Konzepte entwickelt, die **förderfähig** sind und bleiben müssen.
 - Ein technologiegestützter Unterricht darf nicht durch das pauschale Verbot der „außerunterrichtlichen“ Nutzung stigmatisiert werden. Es muss im Gesetzestext (oder der Begründung) klarer hervorgehen, dass die Nutzung zu **unterrichtlichen Zwecken** (Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) unabhängig von einer Jahrgangsstufe explizit gewollt ist.
3. **Notwendigkeit der Klarstellung**
Wir fordern eine Formulierung, die sicherstellt, dass die **unterrichtlich induzierte Nutzung** (auch in Freistunden oder zur Vorbereitung in der Schule) als pädagogisch wertvolle Zeit anerkannt wird, während die **private Unterhaltungsnutzung** (Social Media, Gaming) konsequent unterbunden wird.

Stellungnahme des brlv zur geplanten Änderung der Art. 86 bis 88 BayEUG

Der Gedanke einer Verfahrensvereinfachung und Verschlinkung der zu beteiligenden Stellen wird begrüßt. Auch die wiederum wachsende Entscheidungskompetenz der Dienststellen zeigt die Bedeutung der Eigenverantwortlichen Schule mit einer starken Schulleitung und Schulverwaltung. Allerdings führen diese Änderungen zu erhöhtem Arbeitsaufwand an den Schulen vor Ort führen. Daher muss dem erneut wachenden Verantwortungsbereich der Schulleitungen personell und finanziell Rechnung getragen werden. Die Einbeziehung der Schulaufsicht in rechtlich komplexen Sachverhalten muss dabei weiterhin möglich sein. Obwohl also das Ziel einer Verfahrensvereinfachung und die Verschlinkung der zu beteiligenden Stellen (Art. 88 BayEUG-E) unterstützt wird, warnen wir nachdrücklich davor, dass die intendierte Effizienzsteigerung mit Alleinentscheidung der einzelnen Dienststelle zu einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler vor Ort in vergleichbaren Fällen an einer anderen Dienststelle führen könnte. Gerade in einem Umfeld zunehmender rechtlicher Anfechtungen durch Elternhäuser muss die **Einbeziehung der Schulaufsicht bei komplexen Sachverhalten weiterhin zwingend möglich und strukturell verankert bleiben**, um die Schulleitungen vor Ort juristisch abzusichern und eine Vergleichbarkeit in der Auslegung der Handlungsspielräume zu gewährleisten.

Zur Klärung, ob die Gesetzesänderung in diesem Punkt ihren intendierten Zweck erfüllt, empfiehlt der brlv mit Inkrafttreten ein begleitendes Monitoring auf den Weg zu bringen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen



Ulrich Babl
Landesvorsitzender



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Die Präsidentin

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München

per E-Mail an:

christian.richter@stmuk.bayern.de

maria.rouil@stmuk.bayern.de

München, 13.04.2026

Verbandsanhörung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften

Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Martin Wunsch vom 17.03.2026
Ihr Zeichen II.1-BS4600.11/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrter Herr Wunsch,

der BLLV dankt für die Zusendung der Verbandsanhörung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Nr. 20: JAMI – Jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen (Art. 32a BayEUG)

Die Überführung in das Regelangebot ist pädagogisch der richtige Schritt. Es darf aber kein Sparmodell werden. Inklusion und flexible Lernzeiten erfordern zwingend strukturelle Ressourcen wie mehr Lehrerstunden (z. B. für Teamteaching) und kleinere Klassen. Ohne diese Entlastung geht das Konzept zulasten der Lehrkräftegesundheit.

Zu Nr. 23: Befreiung von der Sprachstandserhebung (Art. 37 BayEUG)

Die Befreiungsmöglichkeit durch eine logopädische Erklärung ist ein gutes Beispiel für sinnvolle Entbürokratisierung. Das verhindert Doppeltestungen, entlastet Kinder sowie Grundschulen.

Zu Nr. 30: Ausweitung des Handyverbots (Art. 56 BayEUG)

Die Ausweitung auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 ist aus Sicht der Schülersgesundheit und -entwicklung als Ausweitung des altersangemessenen Schutzraums sinnvoll. Ein reines Nutzungsverbot in der Pause ersetzt jedoch keine Medienpädagogik. Zudem bedeutet die Durchsetzung im Schulalltag mehr Kontrollaufwand. Wir brauchen für eine echte Begleitung mehr Zeit und Ressourcen für den Aufbau von Medienkompetenzen bei unseren Schülerinnen und Schülern.

Zu Nr. 46

Art.88 Abs.4 BayEUG neue Fassung:

1. Verpflichtende Anhörung der Schülerinnen und Schüler bei Ordnungsmaßnahmen nach Art.86 Abs.2 BayEUG, Änderung des Art.88 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG in Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayEUG

Die vorgesehene Neuregelung, wonach nach der Gesetzesbegründung künftig bei sämtlichen Ordnungsmaßnahmen eine vorherige Anhörung vorgesehen ist, begegnet aus Sicht des Verbandes erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken.

Durch den neuen Art.88 Abs.4 Satz 1 Nummer 1 sollen Schülerinnen und Schüler „in den Fällen des Art.86 Abs.2 und Art.87 Nr.2“ BayEUG angehört werden. Damit ist auch eine Anhörungspflicht für den einfachen Verweis (Art.86 Abs.2 Nummer 1 BayEUG) und den verschärften Verweis (Art.86 Abs.2 Nummer 2 BayEUG) vorgesehen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BayVGh sind der schriftliche Verweis sowie der verschärfte Verweis keine Verwaltungsakte (vgl. z.B. VGh München, Beschluss v. 10.10.2024 – 7 ZB 23.317; VGh München Beschluss v. 31.03.2025 – 7 C 25.502). In der Konsequenz findet die allgemeine Anhörungspflicht nach Art. 28 BayVwVfG damit keine Anwendung.

Die nun geplante Regelung führt daher zu einer bewussten Erweiterung der verfahrensrechtlichen Anforderungen über das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht hinaus. Denn der Verweis und der verschärfte Verweis werden – wie bisher – weiterhin dogmatisch als Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BayEUG eingeordnet, ohne dass deren rechtliche Qualifikation als „Nicht-Verwaltungsakt“ angepasst wird.

Zudem ist es widersprüchlich, dass in Art.88 Abs.4 Satz 1 Nummer 2 BayEUG (neue Fassung) eine Anhörungspflicht bei Erziehungsberechtigten nur für Verwaltungsakte gem. Art.86 Abs.2 Nummer 3 ff. BayEUG gelten soll und für den betreffenden Schüler bzw. der betreffenden Schülerin für sämtliche Ordnungsmaßnahmen nach Art.86 Abs.2 BayEUG, obwohl der Verweis und der verschärfte Verweis keinen Verwaltungsakt darstellen.

Der Amtsermittlungsgrundsatz gem. Art.24 BayVwVfG erfordert ohnehin, dass bei der Sachverhaltserforschung zu einem schulischen Fehlverhalten der betroffene Schüler befragt wird. Warum eine gesonderte Anhörung der Schüler daher als ausdrückliche Anhörungsvorschrift deklariert wird, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Bereits derzeit zeigt sich in der Praxis eine erhebliche Fehleranfälligkeit bei der Durchführung von Anhörungen im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen.

- Eine verpflichtende Anhörung in allen Fällen wird diese Fehleranfälligkeit weiter erhöhen.
- Verfahrensfehler führen regelmäßig zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme und eröffnen Anfechtungsmöglichkeiten.

Hinzu kommt, dass nach den Erfahrungen der Rechtsabteilung bereits jetzt eine deutlich steigende Tendenz zur anwaltlichen Überprüfung und Anfechtung schulischer Ordnungsmaßnahmen zu verzeichnen ist. Die Ausweitung der Verfahrenspflichten wird voraussichtlich zu einer erheblichen Zunahme von Anfechtungsverfahren führen.

2. Erweiterte Anhörungsmöglichkeiten weiterer Verfahrensbeteiligter gem. Art.24 BayVwVfG, Art.88 Abs.4 Satz 4 BayEUG neue Fassung

Bereits nach geltender Rechtslage besteht bei Maßnahmen, über die etwa die Lehrerkonferenz entscheidet, die Möglichkeit für Schüler bzw. Erziehungsberechtigte, eine persönliche Anhörung zu beantragen. Zugleich besteht eine Pflicht der Schule, auf diese Rechte hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist die Ordnungsmaßnahme rechtswidrig.

Die zusätzliche, pauschal formulierte Öffnung für die Anhörung „weiterer Verfahrensbeteiligter“ ist rechtlich unklar und systematisch nicht überzeugend:

Die neue Vorschrift in Art.88 Abs.4 Satz 4 BayEUG folgt direkt nach dem Antragsrecht der Schüler und Eltern zur persönlichen Anhörung von bestimmten Schulbeteiligten in Art.88 Abs.4 Satz 3 BayEUG (neue Fassung). Es bleibt damit offen, ob es sich bei der Anhörung weiterer Verfahrensbeteiligter gem. Art.24 BayVwVfG um eine Anhörung von Amts wegen oder nur auf Antrag handelt. Die ungenaue Gesetzesformulierung und Platzierung im Gesetzestext birgt erhebliche Risiken für zusätzliche Verfahrensfehler.

Aus praktischer Sicht ist zu erwarten, dass diese Regelung dazu führen wird, dass die Erziehungsberechtigten vermehrt die Anhörung externer Verfahrensbeteiligter –

insbesondere von Rechtsanwälten – beantragen werden. Dies wird zu einer enormen Verunsicherung bei den Schulen führen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischer Verwaltungsgerichtshof besteht kein Anspruch von Rechtsanwälten auf Teilnahme an einer Sitzung der Lehrerkonferenz (Disziplinarausschuss) (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. September 2004 –7 ZB 03.2357 –, juris).

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Verfahrensvorschriften führen in ihrer Gesamtheit zu einer deutlichen Ausweitung der Verfahrensanforderungen, ohne dass ein entsprechender praktischer Nutzen erkennbar ist.

Aus Sicht des Verbandes besteht vielmehr die konkrete Gefahr, dass:

- Ordnungsmaßnahmen aufgrund formaler Fehler häufiger angreifbar werden,
- und sich die bereits erkennbare Tendenz zur anwaltlichen Durchsetzung individueller Interessen weiter verstärkt

3. Aufhebung des bisherigen Art.88 Abs.5 BayEUG, (Nr.46 Buchst. f)

Die ersatzlose Aufhebung des Artikel 88 Absatz 5 BayEUG ist juristisch fehlerhaft.

Durch das Entfallen der Vorschrift entsteht innerhalb des Art. 88 BayEUG ein unmittelbarer Übergang von Art.88 Absatz 4 BayEUG zu Art. 88 Absatz 6 BayEUG, ohne dass eine inhaltliche oder systematische Überleitung erfolgt.

Dies durchbricht die Normstruktur und führt zu vermeidbaren Auslegungsunsicherheiten. Der Gesetzentwurf bedarf zwingend einer Korrektur.

Die geplante Aufhebung von Art. 88 Abs. 5 BayEUG sollte daher zumindest:

- entweder durch eine inhaltlich angepasste Nachfolgeregelung ersetzt werden,
- oder im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich begründet und systematisch eingeordnet werden, um die Kohärenz der Norm zu gewährleisten.

4. Wegfall des Einvernehmens der örtlichen Jugendhilfe bei Ordnungsmaßnahmen gem. Art.86 Abs. 2 Nr.7 BayEUG Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 BayEUG (Nr. 46 Buchst. a)bb); Nr.46, Buchst.b)

Die vorgesehene Änderung, wonach das Einvernehmen der Jugendhilfe bei schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen nach Art.86 Abs.2 Nr.7 BayEUG und Sicherungsmaßnahmen nach Art.87 Abs.2 BayEUG künftig nicht mehr erforderlich sein soll, gibt Anlass zur Besorgnis.

Es besteht die Gefahr, dass der Wegfall des zwingenden Einvernehmens dazu führt, dass sich externe Unterstützungssysteme wie die örtliche Jugendhilfe bei besonders schwierigen und konfliktbelasteten Einzelfällen faktisch aus der Verantwortung zurückziehen.

Gerade in Fällen einer schulischen Gefährdung ist die Einbindung der Jugendhilfe von zentraler Bedeutung. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler befinden sich häufig in komplexen sozialen und persönlichen Problemlagen, die durch schulische Maßnahmen allein nicht aufgefangen werden können. Der Wegfall des Einvernehmens führt auch hier zu der Gefahr, dass sich die Jugendhilfe aus besonders konfliktbelasteten Fällen zurückzieht und die Verantwortung faktisch auf die Schule verlagert wird. Eine einseitige Verlagerung der Verantwortung auf die Schule wird den tatsächlichen Anforderungen solcher Härtefälle nicht gerecht.

Es ist daher sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit der Jugendhilfe auch künftig verbindlich gewährleistet bleibt und nicht faktisch ausgehöhlt wird.

Zu Nr. 51: Technologiebasiertes Assessment / TBA (Art. 113b BayEUG)

Die rechtliche Verankerung für computerbasiertes Testen (z. B. bei VERA) ist zeitgemäß und bringt eine längst überfällige Entlastung im Schulalltag. Endlich nimmt das System den Lehrkräften die extrem zeitaufwendige und stupide Arbeit des händischen Korrigierens und der manuellen Ergebniseingabe ab. Wichtig bleibt jedoch, dass datengestützte Qualitätsentwicklung immer der Schulentwicklung und individuellen Förderung dienen muss. Sie darf nicht zu einer reinen Output-Steuerung führen.

Für weitere Nachfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Fleischmann

München, den 13. April 2026

An das
Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
z. H. Frau Maria Rouil und Herrn Christian Richter
80327 München

via E-Mail an maria.rouil@stmuk.bayern.de und christian.richter@stmuk.bayern.de

Ihr Zeichen: II.1-BS4600.11/1

**Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften -
Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband
Bayern**

Sehr geehrte Frau Rouil, sehr geehrter Herr Richter,
sehr geehrter Herr Wunsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Möglichkeit, Stellung zum oben genannten Gesetzentwurf nehmen zu können.

Zur geplanten Überführung des Schulversuchs „JAMI“ in das Regelangebot an
Mittelschulen (Art. 32a BayEUG) nehmen wir wie folgt Stellung.

Die geplante Überführung des Schulversuchs „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ zum Schuljahr 2026/27 in das Regelangebot wird seitens des Kultusministeriums bzw. des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) mit den pädagogischen Chancen jahrgangsgemischten Lernens begründet. Hervorgehoben

werden insbesondere die Förderung selbstständigen Lernens, positive Effekte auf das soziale Miteinander sowie die Möglichkeit flexibler Bildungsbiografien.

Diese Zielsetzungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und werden auch aus gewerkschaftlicher Sicht nicht in Frage gestellt. Allerdings zeigt bereits die Darstellung des Schulversuchs selbst, dass dessen Erfolg an spezifische Rahmenbedingungen geknüpft ist.

So handelte es sich um einen auf vier Jahre angelegten, wissenschaftlich begleiteten Modellversuch mit ausgewählten Schulen. Die Entwicklung geeigneter Unterrichtskonzepte erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem ISB, flankiert durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen sowie zusätzliche personelle Ressourcen. Auch die Evaluation war ausdrücklich ergebnisoffen angelegt („Hier wird sich zeigen, ob die angenommenen positiven Aspekte evident sind.“ - www.isb.bayern.de) Wissenschaftliche Erkenntnisse aus diesem Schulversuch wurden allerdings noch nicht vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante flächendeckende Einführung als verfrüht. Besonders kritisch ist die Frage der Ressourcenausstattung zu bewerten. Aus den vorliegenden Regelungen zum Schulversuch geht hervor, dass für JAMI-Klassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt werden. So werden für die Jahrgangsstufen 5 und 6 unter anderem Anrechnungsstunden für die Einarbeitung sowie zusätzliche Stunden zur Differenzierung gewährt. Diese sind ausdrücklich als Unterstützung für die besonderen Anforderungen des jahrgangsgemischten Unterrichts vorgesehen.

Für eine dauerhafte Implementierung ist jedoch davon auszugehen, dass diese Zusatzressourcen in dieser Form nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Damit würde ein zentrales Gelingensmerkmal des Schulversuchs entfallen.

Gleichzeitig ist unstrittig, dass jahrgangsübergreifender Unterricht mit einem erheblichen Mehraufwand für die Lehrkräfte verbunden ist. Dies betrifft insbesondere die notwendige Differenzierung, die Erstellung individueller Lernmaterialien sowie die Organisation komplexer Lernprozesse innerhalb stark heterogener Lerngruppen. Auch aus der Praxis wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an Planung und Durchführung des Unterrichts deutlich steigen.

Die Übertragung eines ressourcenintensiven Modellversuchs in den Regelbetrieb ohne entsprechende strukturelle Absicherung birgt daher das Risiko, dass die angestrebten pädagogischen Effekte nicht erreicht werden können. Stattdessen droht eine Verschärfung der ohnehin angespannten Arbeitssituation an den Mittelschulen.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, der bereits im Zusammenhang mit der Einführung vergleichbarer Maßnahmen kritisch diskutiert wurde: Der Eindruck, dass pädagogische Konzepte der Heterogenität auch dazu genutzt werden, strukturelle Probleme – etwa den Erhalt kleiner Schulstandorte oder die Vermeidung zusätzlicher Klassenbildungen – zu

kompensieren. Eine solche funktionale Überdehnung pädagogischer Konzepte ist aus Sicht der GEW abzulehnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Modell „JAMI“ unter den Bedingungen eines begleiteten und mit zusätzlichen Ressourcen ausgestatteten Schulversuchs durchaus Potenzial entfalten kann. Die geplante Überführung in den Regelbetrieb ohne gesicherte personelle, zeitliche und strukturelle Voraussetzungen wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht.

Die GEW Bayern empfiehlt daher, von einer vorschnellen Verstetigung des Modells abzusehen. Stattdessen sind zunächst die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation abzuwarten und verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine qualitativ hochwertige Umsetzung im Schulalltag tatsächlich ermöglichen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die im Schulversuch gewährten zusätzlichen Ressourcen dauerhaft erhalten bleiben.

Ohne diese Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass ein pädagogisch sinnvoller Ansatz im Regelbetrieb scheitert und zu einer weiteren Belastung der Lehrkräfte sowie zu Einbußen in der Unterrichtsqualität führt.

Die neue Regelung in Art. 37 Abs. 3 Satz 3 zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung wird von der GEW Bayern befürwortet.

Die GEW Bayern ist seit dem 6.12.2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der Online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Der Zeitraum der vorliegenden Verbändeanhörung vom 17. 3./20.3. 2026 bis 14. 4. 2026 ist mit nur knapp vier Wochen und davon zwei Wochen vollständig in den Osterferien deutlich zu kurz bemessen. Viele unserer schulischen Fachleute sind in dem Zeitraum schlicht nicht zu erreichen. Wir bitten darum und empfehlen sehr, die Zeiträume für Anhörungen deutlich länger zu bemessen und Zeiten der Schulferien möglichst zu vermeiden und ggf. Verlängerungen zu ermöglichen. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat auf die dringende Bitte mehrerer Verbände die Frist zur Äußerung im Rahmen der Verbändeanhörung zur aktuellen Änderung des BayKiBiG z. B. um eine Woche verlängert. Wir sind uns natürlich darüber im Klaren, dass ein rechtzeitiger Abschluss des parlamentarischen Verfahrens in Richtung des notwendigen Zeitpunkts für ein Inkrafttreten neuer Regelungen möglich sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Weinberger
Stellvertr. Vorsitzender der GEW Bayern

PS: Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Bernhard Baudler, über
bernhard.baudler@gew-bayern.de, Tel. 089 / 54 40 81 – 21

Stellungnahme zur Verbandsanhörung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. nimmt im Rahmen der Verbandsanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Stellung, soweit Belange des Gymnasiums sowie der dort betroffenen Schülerinnen und Schüler, Eltern und schulischen Mitwirkungsorgane berührt sind.

Die Stellungnahme beschränkt sich bewusst auf diejenigen Regelungsbereiche, die für das Gymnasium praktische, rechtliche oder pädagogische Relevanz entfalten. Zu den weiteren im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen, die andere Schularten oder ausschließlich schulartübergreifende Randbereiche betreffen, wird daher keine inhaltliche Stellung genommen. Dieses Unterbleiben ist nicht als Zustimmung, sondern allein als Ausdruck einer sachgerechten Beschränkung auf den Zuständigkeits- und Erfahrungsbereich der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. zu verstehen.

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Gesetzgebers, schulrechtliche Regelungen fortzuentwickeln und auf veränderte pädagogische, gesellschaftliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu reagieren. Gerade im Schulrecht bedürfen Reformvorhaben jedoch einer besonders sorgfältigen Abwägung, da sie regelmäßig nicht nur Fragen der Verwaltungsvereinfachung oder Steueroptimierung berühren, sondern zugleich grundrechtlich geschützte Positionen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern, die Funktionsfähigkeit schulischer Mitwirkungsstrukturen sowie die pädagogische Eigenverantwortung der Einzelschule.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. die vorgesehenen Änderungen danach, ob sie den besonderen Anforderungen des gymnasialen Schulwesens gerecht werden, ob sie rechtsstaatlich hinreichend eingeehgt, praktisch tragfähig und pädagogisch überzeugend ausgestaltet sind und ob sie die gebotene Balance zwischen staatlichem Regelungsanspruch, schulischer Eigenverantwortung und elterlicher Mitverantwortung wahren.

Soweit die nachfolgenden Ausführungen Kritik an einzelnen Neuregelungen üben, geschieht dies nicht aus grundsätzlicher Reformskepsis, sondern im Interesse einer rechtssicheren, verhältnismäßigen und praxistauglichen gesetzlichen Ausgestaltung, die die Qualität des gymnasialen Bildungswesens stärkt, ohne bewährte Beteiligungs- und Schutzmechanismen unangemessen zurückzunehmen.



1. Wählbarkeit als Verbindungslehrkraft

Die geplante Änderung des Art. 62 Abs. 7 BayEUG führt zu einer erheblichen Erweiterung des Kreises der wählbaren Verbindungslehrkräfte. Während die bisherige Fassung die Wählbarkeit bewusst auf Lehrkräfte mit hinreichender dienstlicher Einbindung und zeitlicher Präsenz an der Schule beschränkt, verzichtet die Neuregelung vollständig auf entsprechende qualifizierende Voraussetzungen.

Diese gesetzgeberische Entscheidung ist erkennbar von dem Anliegen getragen, die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu erweitern. Dieses Ziel ist im Grundsatz nachvollziehbar, da die Wirksamkeit der Schülermitverantwortung maßgeblich von der Akzeptanz der gewählten Verbindungslehrkraft abhängt.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Einschränkung der Wählbarkeit nicht lediglich formaler Natur ist, sondern funktionalen Zwecken dient. Die Verbindungslehrkraft nimmt eine institutionell bedeutsame Vermittlungs- und Beratungsfunktion zwischen Schulleitung, Kollegium, Schülerschaft und nicht zuletzt bei Ordnungsmaßnahmen wahr. Diese Funktion setzt eine hinreichende Präsenz im Schulalltag, eine nachhaltige Einbindung in schulische Strukturen sowie eine gewisse personelle Kontinuität voraus.

Mit der vollständigen Öffnung der Wählbarkeit besteht die Option, auch Lehrkräfte zu wählen, die nur in begrenztem Umfang oder lediglich vorübergehend an der Schule tätig sind. Dies kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbindungslehrkraft faktisch erschweren und die Funktionsfähigkeit der Schülermitverantwortung beeinträchtigen.

Gerade an Gymnasien, an denen der Schülermitverantwortung traditionell ein besonderes Gewicht zukommt, erscheint es daher angezeigt, die mit der bisherigen Regelung verfolgten Sicherungszwecke auch im Rahmen der Neuregelung nicht vollständig aufzugeben.

2. Verwendung von digitalen Endgeräten

Die geplante Neuregelung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG stellt einen tiefgreifenden Systemwechsel dar, der funktionierende und in der Praxis bewährte Regelungsmechanismen ohne hinreichenden Anlass ersetzt. Die bisherige Kombination aus grundsätzlichem Verbot und der Möglichkeit differenzierter Ausnahmen im Rahmen der Hausordnung unter Beteiligung des Schulforums hat sich an vielen Schulen als tragfähig, akzeptiert und pädagogisch sinnvoll erwiesen. Dass diese bewährten Strukturen nun durch ein pauschales gesetzliches Verbot ersetzt werden sollen, ist weder sachlich geboten noch überzeugend begründet.

Besonders kritisch ist die faktische Entwertung der Mitwirkungsrechte der Schulgemeinschaft. Das Schulforum als zentrales Gremium, in dem Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gemeinsam tragfähige Lösungen entwickeln können, verliert in diesem zentralen Bereich seine Gestaltungsmöglichkeit. Damit wird ein wesentliches Element schulischer Selbstverantwortung und demokratischer Beteiligung erheblich



geschwächt. Eine solche Einschränkung erscheint umso problematischer, als gerade im Umgang mit digitalen Medien passgenaue, standortbezogene Lösungen erforderlich sind.

Erschwerend greift die Regelung in erheblichem Maße in die elterliche Erziehungsverantwortung ein. Eltern treffen bewusst Entscheidungen über den Umgang ihrer Kinder mit digitalen Endgeräten und erwarten zu Recht, dass diese im schulischen Kontext nicht pauschal unterbunden, sondern pädagogisch begleitet werden. Eine gesetzliche Regelung, die differenzierte Lösungen praktisch ausschließt, greift über das erforderliche Maß hinaus in diesen Verantwortungsbereich ein und ist daher kritisch zu bewerten.

Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass mit der gesetzlichen Verschärfung auch pädagogische Herausforderungen im Schulalltag normativ gelöst werden sollen. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung bestehender Regelungen dürfen jedoch nicht durch pauschale gesetzliche Verbote kompensiert werden. Pädagogische Fragen erfordern pädagogische Antworten – nicht deren Verlagerung auf die Ebene zwingender Rechtsvorgaben.

Die Regelung weist zudem deutliche Defizite in ihrer praktischen Umsetzbarkeit auf. Ein umfassendes Nutzungsverbot, das, abhängig von der Jahrgangsstufe, im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt, ist im Alltag nur eingeschränkt kontrollierbar und wird zwangsläufig zu Vollzugsdefiziten führen. Dies birgt nicht nur die Gefahr einer Erosion der Regelakzeptanz, sondern auch eine erhebliche Zunahme von Konflikten im Schulalltag, insbesondere im Zusammenhang mit der Einziehung digitaler Endgeräte und könnte letztlich zu einem Verbot für alle Jahrgangsstufen führen.

Schließlich überzeugt auch die Entstehungslogik der Regelung nicht. Es ist nicht erkennbar, dass die vielfältigen Erfahrungen aus der schulischen Praxis sowie die bereits bestehenden, funktionierenden Konzepte systematisch ausgewertet und in die Neuregelung einbezogen wurden. Vielmehr entsteht der Eindruck einer pauschalen, top-down gesetzten Lösung, die bestehende, vor Ort entwickelte und bewährte Regelungen verdrängt, anstatt diese weiterzuentwickeln oder zu stärken.

In der Gesamtschau erscheint die vorgesehene Regelung daher als unverhältnismäßig, praxisfern und pädagogisch nicht zielführend. Sie schwächt die Eigenverantwortung der Schulen, beschneidet Mitwirkungsrechte und ersetzt differenzierte pädagogische Steuerung durch ein starres Verbotsregime, ohne dass hierfür ein überzeugender Mehrwert erkennbar wäre.

3. Beteiligungsrechte, Verfahrenssicherungen und Entscheidungskonzentration bei Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Änderungen führen zu einer systematischen Verschiebung der bisherigen Entscheidungsstruktur im Bereich schulischer Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen. Diese Verschiebung ist dadurch gekennzeichnet, dass gleichzeitig gesetzliche Leitplanken reduziert, Beteiligungsrechte eingeschränkt und



Entscheidungsbefugnisse auf die Ebene der Schulleitung und der Lehrerkonferenz konzentriert werden.

Eine solche Kumulation ist aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen gilt, dass mit zunehmendem Entscheidungsspielraum die Anforderungen an normative Steuerung und verfahrensrechtliche Sicherungen steigen. Die vorliegenden Änderungen folgen demgegenüber der gegenläufigen Logik: Sie weiten die Ermessensspielräume aus und nehmen zugleich gesetzliche Begrenzungen und institutionelle Kontrollmechanismen zurück.

Dies wiegt im schulischen Kontext besonders schwer. Aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht besteht ein strukturelles Zwangsverhältnis, dem sich Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern nicht entziehen können. Maßnahmen wie Unterrichtsausschlüsse, Versetzungen oder Schulverweise greifen unmittelbar in die Bildungsbiografie und die Persönlichkeitsentwicklung ein und sind daher grundrechtsrelevant. Derartige Eingriffe bedürfen einer hinreichenden normativen Determinierung sowie effektiver verfahrensrechtlicher Absicherung.

Der Verzicht auf ein vorgelagertes Überprüfungsverfahren führt dazu, dass eine mehrperspektivische Kontrolle regelmäßig erst im gerichtlichen Verfahren erfolgt. Damit wird der Rechtsschutz zeitlich nachgelagert. Im schulischen Kontext genügt ein solcher nachgelagerter Rechtsschutz jedoch häufig nicht den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG, da Maßnahmen regelmäßig sofort vollzogen werden und ihre Wirkungen – insbesondere im Hinblick auf verlorene Unterrichtszeit – faktisch irreversibel sind. Längerfristige Unterrichtsausschlüsse können daher eine faktische Vorwegnahme der Hauptsache darstellen.

Außerdem begründet die Erweiterung des Ermessens bei gleichzeitiger Abschaffung gesetzlicher Leitplanken die Gefahr einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis und einer erhöhten Fehleranfälligkeit. Die gesetzgeberische Annahme, durch Verfahrensvereinfachung die Fehleranfälligkeit zu reduzieren, überzeugt in dieser Pauschalität nicht. Vielmehr verlagert sich das Risiko fehlerhafter Entscheidungen auf die Ebene der Einzelfallentscheidung.

Diese Entwicklung wird dadurch verstärkt, dass die Entscheidungen auf der Ebene der Schulleitung getroffen werden, deren Funktion primär pädagogisch geprägt ist und die – anders als in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung bei vergleichbarer Eingriffsintensität – regelmäßig nicht über eine vertiefte juristische Ausbildung verfügt. Während in der klassischen Verwaltung weitreichende Ermessensentscheidungen typischerweise von juristisch qualifizierten Behördenleitungen getroffen werden, erfolgt im Schulbereich eine Ausweitung der Entscheidungsspielräume ohne entsprechende strukturelle Absicherung durch juristische Expertise.

Die Reduzierung der Beteiligung des Elternbeirats (bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. I 86 Absatz 2 Nummer 10 BayEUG) ist darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes besonders kritisch zu bewerten. Der Elternbeirat fungiert bislang nicht lediglich als formaler Verfahrensbeteiligter, sondern als institutionelles Korrektiv, das



insbesondere weniger durchsetzungsstarken oder sozial benachteiligten Eltern eine mittelbare und gebündelte Mitwirkung ermöglicht. Gerade bei schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen liegt seine Bedeutung darin, dass die Sicht der Elternschaft nicht nur punktuell angehört, sondern in einem demokratisch legitimierten Gremium beraten, verdichtet und mit dem entsprechenden Gewicht in das Verfahren eingebracht wird.

Vor diesem Hintergrund ist es ein erheblicher qualitativer Einschnitt, dass die Neuregelung nicht mehr auf den **Elternbeirat als Gremium**, sondern nur noch auf **ein Mitglied des Elternbeirats** abstellt. Damit wird die Elternmitwirkung von einer kollektiv gebildeten, institutionell legitimierten Stellungnahme auf die Anhörung einer Einzelperson zurückgeführt. Dies bedeutet einen deutlichen Substanzverlust, weil interne Beratung, kollektive Verantwortungsübernahme und die Bündelung unterschiedlicher Elternperspektiven entfallen. Aus einer qualifizierten Gremienbeteiligung wird damit eine bloße punktuelle Einzelbeteiligung.

Besonders schwer wiegt zudem, dass die bisherige Regelung ersatzlos entfällt, wonach bei einer Ablehnung durch den Elternbeirat mit Zweidrittelmehrheit die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen ist und dort einer weiteren Entscheidung unterliegt. Gerade diese Konstruktion gewährleistet, dass in besonders eingriffsintensiven und konflikträchtigen Fällen eine qualifiziert gebildete Gegenposition der Elternschaft nicht folgenlos bleibt, sondern zwingend eine externe schulaufsichtliche Kontrolle auslöst. Die Zweidrittelmehrheit stellt dabei sicher, dass nicht jede bloße Meinungsverschiedenheit, sondern nur eine in der Elternvertretung breit getragene und besonders gewichtige Ablehnung zur Einschaltung der Schulaufsicht führt.

Mit dem Wegfall dieser Vorlagepflicht entfällt daher nicht lediglich ein Verfahrensschritt, sondern ein zentrales rechtsstaatliches und partizipatives Korrektiv. Die Elternbeteiligung verliert ihre bisherige Eskalations- und Kontrollfunktion und wird auf eine bloß konsultative Rolle ohne eigene verfahrensrechtliche Durchschlagskraft reduziert. Gerade bei Maßnahmen wie Entlassung oder Ausschluss von Schulen ist dies nicht sachgerecht. In Verfahren mit derartiger Eingriffsintensität sollte die bisherige Vorlage an die Schulaufsicht bei einer Ablehnung durch den Elternbeirat mit Zweidrittelmehrheit deshalb beibehalten werden. Zu berücksichtigen ist auch die akzeptanzerhöhende Wirkung, wenn der Elternbeirat die Entscheidung mitträgt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass pädagogische Entscheidungen ihrer Natur nach auf multiperspektivischer Abwägung beruhen. Die Konzentration der Entscheidungsbefugnisse auf Schulleitung / Lehrerkonferenz führt demgegenüber zu einer strukturellen Verengung dieser Perspektiven und birgt die Gefahr, komplexe pädagogische Abwägungsprozesse durch stärker hierarchisch geprägte Entscheidungen zu ersetzen.

In der Gesamtschau ergibt sich, dass die angestrebte Flexibilisierung und Beschleunigung der Verfahren kein hinreichendes rechtsstaatliches Legitimationsmoment darstellen, um den gleichzeitigen Abbau gesetzlicher Leitplanken, Beteiligungsrechte und Kontrollmechanismen zu rechtfertigen.

4. Datengestützte Qualitätsentwicklung, Digitalisierung von Leistungserhebungen, Ergebnisstatistik, Pseudonymisierung und schuljahresübergreifende Auswertung

Die in Art. 113b BayEUG-E vorgesehenen Änderungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung begegnen aus rechtlicher Sicht keinen durchgreifenden grundsätzlichen Bedenken, soweit sie der sachgerechten Weiterentwicklung schulischer Diagnostik und der Verbesserung von Unterrichtsqualität dienen. Insbesondere die Digitalisierung von Leistungserhebungen, die Einbeziehung länderübergreifender Kompetenztests sowie die Möglichkeit einer systematischen, auch schuljahresübergreifenden Auswertung können einen legitimen Beitrag zu einer evidenzbasierten Schulentwicklung leisten. Dies gilt auch für den gymnasialen Bereich, in dem eine differenzierte Betrachtung von Lernverläufen pädagogisch sinnvoll sein kann, sofern die gewonnenen Erkenntnisse tatsächlich zur individuellen Förderung und nicht primär zu systemischer Steuerung genutzt werden.

Gleichwohl ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf die datengestützten Auswertungsmöglichkeiten erheblich erweitert, ohne korrespondierend die Transparenz- und Beteiligungsrechte der Eltern ausdrücklich zu stärken. Eine formelle Einschränkung bestehender Elternrechte im Sinne einer unmittelbaren Verkürzung normierter Mitwirkungs- oder Informationsrechte ist allerdings nicht ersichtlich. Insbesondere bleiben die klassischen schulrechtlichen Beteiligungsstrukturen unberührt. Jedoch führt die Ausweitung der Datenverarbeitung – insbesondere durch die Einführung schuljahresübergreifender, pseudonymisierter Auswertungen – zu einer faktischen Verschiebung der Gewichte zulasten der Eltern.

Aus Art. 6 Abs. 2 GG folgt, dass Eltern ihre Verantwortung für die Entwicklung ihres Kindes nur dann sachgerecht wahrnehmen können, wenn sie über wesentliche Umstände informiert sind, die diese Entwicklung betreffen. Hierzu gehört in einem zunehmend digitalisierten Schulwesen auch die Kenntnis darüber, welche Leistungsdaten erhoben, wie sie verarbeitet und zu welchen Zwecken sie verwendet werden. Der Entwurf bleibt insoweit hinter den sich aus dem Elternrecht ergebenden Transparenzanforderungen zurück. Insbesondere entsteht durch die Verwendung des Begriffs „Erhebungsmerkmale“ anstelle der bislang gebräuchlichen Bezeichnung „anonymisierte Leistungsdaten“ sowie durch die technisch komplexe Ausgestaltung der Pseudonymisierung ein erhöhtes Maß an Intransparenz für die betroffenen Familien.

Besondere Sensibilität erfordert die in Art. 113b Abs. 9 BayEUG-E angelegte Möglichkeit schuljahresübergreifender Auswertungen mittels Pseudonymisierung. Auch wenn eine dauerhafte Verknüpfung mit personenbezogenen Hilfsmerkmalen ausgeschlossen sein soll, sind pseudonymisierte Daten rechtlich weiterhin als personenbezogen zu qualifizieren, sofern eine Re-Identifizierung nicht ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Längsschnittbeobachtung führt faktisch zur Entstehung einer fortlaufenden Leistungsdatenbasis, die geeignet ist, Entwicklungsverläufe einzelner Schülerinnen und Schüler über mehrere Jahre hinweg abzubilden. Dies ist pädagogisch nicht per se zu beanstanden, bedarf jedoch einer besonders strengen Zweckbindung.



Aus rechtlicher Sicht ist daher klarzustellen, dass die im Rahmen des Art. 113b BayEUG-E erhobenen und verarbeiteten Daten ausschließlich Zwecken der Ergebnisstatistik, der Qualitätsentwicklung sowie des Bildungsmonitorings dienen. Eine Verwendung dieser Daten für individualisierte, nachteilige schulische Entscheidungen – etwa im Zusammenhang mit Benotung, Versetzung, schulischen Maßnahmen oder laufbahnrelevanten Entscheidungen – ist auszuschließen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich neben der regulären Leistungsbewertung eine faktische zweite Bewertungsebene etabliert, die für Eltern und Schülerinnen und Schüler weder transparent noch kontrollierbar wäre.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die gesetzliche Regelung um ausdrückliche Transparenz- und Informationspflichten zu ergänzen. Denkbar wäre insbesondere eine schulrechtlich normierte Mitteilungspflicht, wonach die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form darüber zu unterrichten sind, welche Datenkategorien im Rahmen der jeweiligen Verfahren erhoben werden, zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt, welche Stellen beteiligt sind und welche Speicher- sowie Löschfristen gelten. Eine solche Regelung würde nicht nur dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Elternrechts Rechnung tragen, sondern zugleich die Akzeptanz der vorgesehenen Maßnahmen in der Praxis erheblich stärken.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Neuregelung bei sachgerechter Anwendung und unter der Voraussetzung klarer rechtlicher Begrenzungen geeignet ist, einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung des Schulwesens zu leisten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass aus der erweiterten Datenerhebung und -verarbeitung keine gegenwärtigen oder zukünftigen Nachteile für die betroffenen Kinder entstehen. Dies erfordert neben einer strikten Zweckbindung insbesondere ein hinreichendes Maß an Transparenz gegenüber den Eltern sowie eine klare gesetzliche Absicherung gegen jede Form der individualisierten Nachteilsverwendung der erhobenen Daten.

Zusammenfassung

In der Gesamtschau zeigt sich, dass der Gesetzentwurf in einzelnen Bereichen nachvollziehbare Reformanliegen verfolgt, in seiner konkreten Ausgestaltung jedoch teilweise mit erheblichen rechtlichen, pädagogischen und praktischen Bedenken verbunden ist. Dies gilt insbesondere dort, wo bestehende, in der Praxis bewährte Strukturen zugunsten pauschaler oder stark zentralisierter Regelungen zurückgedrängt, Beteiligungsrechte geschwächt oder gesetzliche Leitplanken reduziert werden, ohne dass hierfür ein hinreichend tragfähiger Mehrwert erkennbar wäre.

Gerade im gymnasialen Bereich, der durch ein hohes Maß an schulischer Verantwortung, differenzierte pädagogische Anforderungen und eine traditionell stark ausgeprägte Mitwirkungskultur geprägt ist, sollten gesetzliche Änderungen nicht zu einem Abbau funktionierender Beteiligungs- und Ausgleichsmechanismen führen. Wo staatliche



Steuerung intensiviert oder Entscheidungsspielräume erweitert werden, bedarf es korrespondierend klarer verfahrensrechtlicher Sicherungen, normativer Begrenzungen und transparenter Verantwortungszuweisungen.

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. bittet daher darum, die vorgetragenen Gesichtspunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend zu berücksichtigen und die betroffenen Regelungen nochmals zu überprüfen. Ziel sollte eine Gesetzesfassung sein, die nicht nur normativ konsistent, sondern auch schulpraktisch tragfähig, rechtsstaatlich ausgewogen und pädagogisch überzeugend ist.

Gerne steht die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. für einen weiteren fachlichen Austausch im Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - VBP Verband
Bayerischer Privatschulen e. V. (DEBYLT009F)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die
Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



**Verband der Lehrkräfte
an beruflichen Schulen
in Bayern e.V.**

VLB | Dachauer Straße 4 | 80335 München

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München

per Mail an
christian.richter@stmuk.bayern.de
maria.rouil@stmuk.bayern.de

Ihre Zeichen II.1-BS4600.11/1
Ihre Nachricht vom 17.03.2026

Unsere Zeichen 503/04-20-25
Datum 14.04.2026

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Stellungnahme des Verbandes der Lehrkräfte an beruflichen Schulen e.V. (VLB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften haben wir folgenden Änderungsvorschlag:

Art. 53, Abs. 6 BayPVG

wir bitten darum, dass Art. 53, Abs. 6 BayPVG dahingehend geändert wird, dass jeweils das Wort "Lehrer" durch "Lehrkräfte" ersetzt wird.

Begründung:

Der Begriff „Lehrkräfte“ ist als Kollektivbezeichnung geschlechtsneutral und umfasst die gesamte Gruppe der pädagogisch tätigen Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unseres Änderungsvorschlages.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Pankraz Männlein
Landesvorsitzender

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und
Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München

Landesvorsitzende

Matthias Krämer
Gudrun Reuther

Landesgeschäftsstelle

Seestr. 19
87509 Immenstadt
Tel.: 08323-9896966
FAX: 08323-9897062
dieter.boldt@vds-bayern.de

Steuernummer
127/111/30568

Lobbyreg-ID: DEBYLT00B2

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Verbandsanhörung**

Sehr geehrter Herr Richter,
sehr geehrte Frau Rouil,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Ergänzende Überlegung zum Punkt: Befreiungstatbestand bei Sprachstandserhebung

Als ergänzenden Gedanken bitten wir um Überprüfung, ob der Befreiungstatbestand bei der Sprachstandserhebung bei Kindern im regulär vorletzten Kindergartenjahr durch eine Logopädin oder einen Logopäden, gegebenenfalls auch bei Kindern mit Hörbeeinträchtigungen angewendet werden kann. Der Befreiungstatbestand könnte, eine entsprechende Hörbeeinträchtigung vorausgesetzt, durch eine Pädagogisch-Audiologische Beratungsstelle aufgezeigt werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit, zu diesen wichtigen Punkten Stellung zu nehmen, und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit besten Grüßen



Matthias Krämer, Landesvorsitzender des vds Bayern



Gudrun Reuther, stellv. Landesvorsitzende des vds Bayern